

30.08.2024

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2025 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 – GFG 2025)**

## A Problem

Nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt. Artikel 106 Absatz 3 GG weist dem Bund und den Ländern die Erträge aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zu, soweit deren Aufkommen nicht unmittelbar auf die Gemeinden entfällt. Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließt.

Für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sind regelmäßig die aktuelle Entwicklung, neue Erkenntnisse und geänderte (statistische) Datengrundlagen in vertretbar gebotenen Zeitabständen zu berücksichtigen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

## B Lösung

Das vorliegende Gesetz beinhaltet die Regelungen über die Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für das Haushaltsjahr 2025 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 - GFG 2025): Zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden wird der mehrjährige Zeitraum 2017 bis 2021 zugrunde gelegt (Grunddatenaktualisierung).

## C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 27.08.2024/Ausgegeben: 03.09.2024

**D Kosten**

Zur Finanzierung des Gemeindefinanzausgleiches 2025 wird eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 678 061 900 Euro zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2025 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 1 054 000 000 Euro (einschließlich geschätzter Erstattung der Kommunen an das Land aus der Abrechnung des Jahres 2024 von 9 000 000 Euro) und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17 820 000 Euro vor.

**E Zuständigkeit**

Zuständig sind das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (federführend) und das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2025 unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Zuweisungen ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hierfür gewährleistet werden.

Sie tragen in Verbindung mit den Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2025 für das Land Nordrhein-Westfalen dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2025 Rechnung.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.

**J Befristung**

Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um ein Jahrgesetz.

## **Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2025**

### **(Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 - GFG 2025)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Teil 1 Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

##### **Teil 2 Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse  
§ 3 Vorwegabzüge, Voraberhöhungen  
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse  
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen  
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse  
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden  
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden  
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden  
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise  
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen  
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen  
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände  
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände  
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände  
§ 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale  
§ 17 Schul- und Bildungspauschale  
§ 18 Sportpauschale  
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

##### **Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs  
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011  
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

##### **Teil 4 Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen  
§ 24 Kreisumlage  
§ 25 Landschaftsumlage  
§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

## **Teil 5**

### **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

## **Teil 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Anlagen**

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2025
- Anlage 2** Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2025
- Anlage 3** Hauptansatzstaffel
- Anlage 4** Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023

## **Teil 1 Grundlagen**

### **§ 1 Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land Nordrhein-Westfalen im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) nach den §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes nach den §§ 20 und 21 sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 22.
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.
- (6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

## **Teil 2 Steuerverbund**

### **§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen
1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert

- worden ist,
2. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltenen Betrag,
  3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Minderaufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 1 und 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142),
  4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402),
  5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250),
  6. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes,
  7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755),
  8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zum Ausgleich für wegfallende Entflechtungsmittel nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
  9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kita-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791),
  10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, die vom Bund an die Länder für ihre Kosten im Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen, gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und in Verbindung mit Artikel 1 des Pauschalentlastungsgesetzes vom 17. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310),
  11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Pauschalentlastungsgesetzes,
  12. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund für Mehraufwendungen von Flüchtlingen aus der Ukraine gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Pauschalentlastungsgesetzes sowie

13. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur finanziellen Entlastung der Länder im Zusammenhang mit der Erstellung von Wärmeplänen gezahlt wird.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

### **§ 3**

#### **Vorwegabzüge, Voraberhöhungen**

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2025 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 8 463 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 214 900 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen an der Umsatzsteuer im Jahr 2025 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

(3) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden Mittel in Höhe von 29 836 000 Euro zur Rückführung der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1241) und im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1511) kreditierten Beträge abgezogen.

(4) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 459 300 Euro aus der Auflösung des Stärkungspaktfonds nach § 9 des Stärkungspaktfondsgesetzes vom 28. November 2012 (GV. NRW S. 577), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hinzugerechnet.

### **§ 4**

#### **Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse**

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Klima- und Forstpauschale sowie Aufwands- und Unterhaltungspauschale, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt. Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage 2.

### **§ 5**

#### **Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Bevölkerungszahl werden für die Bedarfsermittlung berücksichtigt:

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Bevölkerungszahl.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl nach den §§ 8, 11 und 14 und einer Steuerkraftmesszahl nach § 9 oder einer Umlagekraftmesszahl nach den §§ 12 und 15 berechnet.

## **§ 6** **Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 13 192 871 100 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird auf die Schlüsselmasse aufgeteilt für:

1. Gemeinden mit 10 355 672 100 Euro,
2. Kreise mit 1 543 398 200 Euro und
3. Landschaftsverbände mit 1 293 800 800 Euro.

## **§ 7** **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl nach § 8 und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl nach § 9.

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

## **§ 8** **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag nach § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Bevölkerungsveränderungen, dem Beschulthenansatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach der relevanten Bevölkerungszahl gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung der relevanten Bevölkerungszahl wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 3). Liegt die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Beschulthenansatz wird den Gemeinden für jede erfasste Beschulte oder jeden erfassten Beschulthen nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung wird die Zahl der Beschulthen gewichtet nach

1. Langtagsbeschulthen mit 2,77 und
2. Kurztagsbeschulthen mit 1,36.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Beschulthen den dem Zweckverband



angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Verbandsumlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Beschulten den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Beschultenansatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 17,86 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,98 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Gebietsfläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,16 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Bevölkerung-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die maßgebliche Gebietsfläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Bevölkerungszahl einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

## § 9

### **Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 434 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 416 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 245 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 262 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 533 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 505 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,

4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
  - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
  - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

## **§ 10**

### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl nach § 11 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl nach § 12.
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

## **§ 11**

### **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag nach § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Beschuldenansatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Bevölkerungszahl im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Bevölkerungszahl in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Beschuldenansatz wird den Kreisen für jede gemeldete Beschulte oder jeden gemeldeten Beschulden nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

## **§ 12**

### **Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 33,85 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2.

**§ 13****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl nach § 14 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl nach § 15.

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

**§ 14****Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag nach § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

**§ 15****Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,75 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3.

**§ 16****Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus, für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden sowie zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur als Beitrag zum Klimaschutz stehen Mittel in Höhe von 1 532 609 700 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 170 000 000 Euro und für die Klima- und Forstpauschale nach Absatz 7 in Höhe von 10 000 000 Euro verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 352 609 700 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in den §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 1 142 757 400 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 114 153 900 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 95 698 400 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände

nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 3 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 170 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten wird ein Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags und nach der Fläche des Kommunalwaldes nach § 27 Absatz 10 gewährt. Bei der Verteilung der Mittel ist zu berücksichtigen, dass jeder kommunalwaldbesitzenden Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar gewährt wird. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(8) Die Euro-Beträge je Einwohnerin und Einwohner, je tausend Quadratmeter maßgeblicher Gebietsfläche und je Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

## **§ 17**

### **Schul- und Bildungspauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 835 211 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Beschultenzahl nach § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträgerin ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

## **§ 18 Sportpauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 71 496 400 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

## **§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen**

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 45 873 700 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, (Kurortehilfe) in Höhe von 12 350 800 Euro,
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 10 883 400 Euro,
3. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S.136) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 18 343 100 Euro und
4. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 4 296 400 Euro.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 Nummer 1 erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung als

1. Luftkurort erhalten einen einfachen,
2. Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
3. Ort mit Heilquellen-, Heilstollen-, Peloid- oder Moor-Kurbetrieb erhalten einen dreifachen oder
4. Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen

Sockelbetrag. Maßgeblich ist der Status der Anerkennung zum Stichtag 31. Dezember 2024. Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen nach § 27 Absatz 11 an der

maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert.

(4) Die Abwassergebührenhilfe nach Absatz 2 Nummer 2 wird Gemeinden nach entsprechender Datenmeldung gewährt, wenn die Summe der Differenzen zwischen

1. dem Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder
2. dem Gebührensatz für Schmutzwasser

sowie dem Gebührensatz für Niederschlagswasser zum jeweils maßgeblichen Gebührensatz nach § 27 Absatz 12 positiv ist. Die Höhe der pauschalen Zuweisung bestimmt sich aus der Multiplikation der positiven Differenz für Schmutzwasser mit dem gemeindlichen Frischwasservolumen, der positiven Differenz für Niederschlagswasser mit der Abflussfläche und einem jährlich zu ermittelnden Prozentsatz. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht.

(5) Vom Betrag nach Absatz 2 Nummer 3 werden 10 171 550 Euro dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und 8 171 550 Euro dem Landschaftsverband Rheinland zugewiesen. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 4 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

### **Teil 3**

#### **Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

### **§ 20**

#### **Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 1 054 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 vom 4. Juni 2024 (GV. NRW. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 genannten Terminen für die Abschlagszahlungen oder Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

### **§ 21**

#### **Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 820 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

### **§ 22**

#### **Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes nach § 1 Absatz 4 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

## **Teil 4 Umlagegrundlagen, Umlagen**

### **§ 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen**

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städteregion Aachen
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
  - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
  - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und
3. für die Landschaftsverbände
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

### **§ 24 Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

### **§ 25 Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

### **§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.



## Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

### § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfangenden bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 4 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2023. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 4 zu den Stichtagen 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 herangezogen.

(4) Als Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre wird die von IT.NRW fortgeschriebene, gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2023 herangezogen.

(5) Als Zahl der Beschulten im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober 2023. Schülerinnen und Schüler, die am gebundenen oder offenen Ganztags teilnehmen, gelten als Langtagsbeschulte. Als Kurztagsbeschulte gelten die im Halbtagsbetrieb Beschulten. Der Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils nach § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2023.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2023.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3, 6 und 8 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2023 der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisung nach § 16 Absatz 7 an kommunalwaldbesitzende Gemeinden wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2023 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2023 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der Kurortehilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 zugrunde gelegt.

(12) Bei der Berechnung der Abwassergebührenhilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser mit 4,14 Euro und für Niederschlagswasser mit 1,29 Euro festgesetzt. Sofern das Gebührenaufkommen für Schmutzwasser inklusive Grundgebühr zugrunde gelegt wird, beträgt der maßgebliche Gebührensatz 4,18 Euro.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

## **§ 28**

### **Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen, die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie die Klima- und Forstpauschale nach § 16, die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten

Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2025 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte nach § 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] geändert worden ist, zuzuleiten sind. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation wird das besondere elektronische Behördenpostfach verwendet.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2026 für Schlüsselzuweisungen nach § 6, für Investitionspauschalen, für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie für die Klima- und Forstpauschale nach § 16, für die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie für die Sportpauschale nach § 18 Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2026 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

## **§ 29**

### **Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 berichtigt, wenn die Summe der zu berichtigenden Zuweisungen oder das zu berichtigende Steuer-Ist-Aufkommen nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einer Gemeinde eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie den Mitteln der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

### **§ 30**

#### **Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach den §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) geändert worden ist, im Folgenden Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

### **§ 31**

#### **Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
  2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21
- für das Jahr 2025 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2026, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2026 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

**§ 32****Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

**§ 33****Kürzungsermächtigung**

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zurzeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

**Teil 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 34****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.



Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2025)

<b>Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2025</b>						
1	Zeile	Steuerverbund 2024**)	Steuerverbund 2025***)			
			Ist 09/23 - 04/24 Schätzung 05/24 - 09/24		Veränderung zu 2024**)	
			Euro	Euro	absolut	%
		3	4	5	6	
<b>Obligatorischer Steuerverbund</b>						
<b>Gemeinschaftssteuern</b>						
	* Lohnsteuer	20 777 127 475	21 072 487 708	295 360 234	1,42	
	* veranlagte Einkommensteuer	6 280 144 983	6 259 528 617	- 20 616 366	-0,33	
	* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 849 989 777	2 876 704 514	26 714 737	0,94	
	* Körperschaftsteuer	4 117 391 110	4 069 375 715	- 48 015 395	-1,17	
	* Umsatzsteuer	23 921 544 412	26 286 780 268	2 365 235 857	9,89	
	* Einfuhrumsatzsteuer	8 214 153 439	7 373 820 484	- 840 332 955	-10,23	
	* Abgeltungssteuer	600 163 202	1 560 136 670	959 973 468	159,95	
	<b>Fakultativer Steuerverbund</b>	<b>66 760 514 397</b>	<b>69 498 833 976</b>	<b>2 738 319 580</b>	<b>4,10</b>	
	* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	1 671 007 361	1 565 286 539	- 105 720 821	-6,33	
	<b>Summe Verbundsteuern</b>	<b>68 431 521 758</b>	<b>71 064 120 515</b>	<b>2 632 598 757</b>	<b>3,85</b>	
<b>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)</b>						
	* Länderfinanzausgleich/Bundesergänzungszuweisungen	537 100 000	- 15 250 000	- 552 350 000		
	* Familienleistungsausgleich	-1 048 013 400	- 994 103 600	53 909 800		
	* Entlastungsausgleich Ost	27 699 000	17 638 200	- 10 060 800		
	* Spielbankabgabe	- 12 928 500	- 12 906 000	22 500		
	* Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 182 076 400	- 181 759 500	316 900		
	* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 17 880 000	- 17 850 000	30 000		
	* Bundesmittel für Asylbewerber	- 192 223 500	0	192 223 500		
	* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	- 215 475 000	- 215 100 000	375 000		
	* Ersatz Entflechtungsmittel	- 560 235 000	- 559 260 000	975 000		
	* Weiterentwicklung Qualität Kita	- 269 800 400	- 564 863 200	- 295 062 800		
	* Allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale	0	- 683 457 500	- 683 457 500		
	* Pakt für den Rechtsstaat	- 23 727 000	0	23 727 000		
	* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	- 75 500 000	- 107 700 000	- 32 200 000		
	* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	- 46 375 500	0	46 375 500		
	* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	- 184 628 600	- 323 100 000	- 138 471 400		
	* Leistung von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben	- 323 100 000	0			
	* Umsetzung der Wärmeplanung	0	- 10 750 000			
	<b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>	<b>65 844 357 458</b>	<b>67 395 658 915</b>	<b>1 238 951 457</b>	<b>2,36</b>	
	<b>Verbundsatz (v.H.)</b>	<b>23,00</b>	<b>23,00</b>			
	<b>originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)</b>	<b>15 144 202 300</b>	<b>15 501 001 600</b>	<b>356 799 300</b>	<b>2,36</b>	
	<b>Rückführung der Corona-Kreditierung Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)</b>	<b>- 29 836 000</b>	<b>- 29 836 000</b>	<b>0</b>		
	* Tantiemen	- 9 071 000	- 8 463 000	608 000		
	* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	215 000 000	214 900 000	- 100 000		
	* Kommunaler Anteil Auflösung Stärkungspaktfonds	0	459 300	459 300		
	<b>verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>15 320 295 300</b>	<b>15 678 061 900</b>	<b>357 766 600</b>	<b>2,34</b>	
**) Ist 10/22-09/23						
***) Ist 10/23 - 04/24 und Schätzung 05/24 - 09/24						

Anlage 2 (zu § 4 GFG 2025)

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2025

Vorläufige Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2025					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *) 2024	Steuerverbund 2025**)		
			Euro	Veränderung zu 2024	
		Euro		absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>1</b>	<b>15 320 295 300</b>	<b>15 678 061 900</b>	<b>357 766 600</b>	<b>2,34%</b>
<b>Allgemeine Zuweisungen</b>					
<b>Schlüsselzuweisungen insgesamt:</b>	<b>2</b>	<b>12 891 815 400</b>	<b>13 192 871 100</b>	<b>301 055 700</b>	<b>2,34%</b>
* Gemeinden	3	10 119 360 100	10 355 672 100	236 312 000	2,34%
* Kreise	4	1 508 178 500	1 543 398 200	35 219 700	2,34%
* Landschaftsverbände	5	1 264 276 800	1 293 800 800	29 524 000	2,34%
<b>Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems</b>	<b>6</b>	<b>44 826 900</b>	<b>45 873 700</b>	<b>1 046 800</b>	<b>2,34%</b>
* Kurortehilfe	7	12 069 000	12 350 800	281 800	2,34%
* Abwassergebührenhilfe	8	10 635 000	10 883 400	248 400	2,34%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	9	17 924 500	18 343 100	418 600	2,34%
* Einmalige Zuweisungen	10	4 198 400	4 296 400	98 000	2,34%
<b>Allgemeine Zuweisungen insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>12 936 642 300</b>	<b>13 238 744 800</b>	<b>302 102 500</b>	<b>2,34%</b>
<b>Pauschalierte Zuweisungen</b>					
<b>Verteilbare Investitionspauschale gesamt:</b>	<b>12</b>	<b>1 317 636 300</b>	<b>1 352 609 700</b>	<b>34 973 400</b>	<b>2,65%</b>
* IVP Allgemein	13	1 112 572 700	1 142 757 400	30 184 700	2,71%
* IVP Sozialhilfeträger	14	111 549 000	114 153 900	2 604 900	2,34%
* IVP Eingliederungshilfe	15	93 514 600	95 698 400	2 183 800	2,34%
<b>Aufwands-/Unterhaltungsspauschale</b>	<b>16</b>	<b>170 000 000</b>	<b>170 000 000</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>
<b>Klima- und Forstpauschale</b>	<b>17</b>	<b>10 000 000</b>	<b>10 000 000</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>
<b>Sonderpauschalzuweisungen insgesamt</b>	<b>18</b>	<b>886 016 700</b>	<b>906 707 400</b>	<b>20 690 700</b>	<b>2,34%</b>
* Schul- und Bildungspauschale	19	816 151 800	835 211 000	19 059 200	2,34%
* Sportpauschale	20	69 864 900	71 496 400	1 631 500	2,34%
<b>Pauschalierte Zuweisungen insgesamt</b>	<b>21</b>	<b>2 383 653 000</b>	<b>2 439 317 100</b>	<b>55 664 100</b>	<b>2,34%</b>
<b>Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt</b>	<b>22</b>	<b>15 320 295 300</b>	<b>15 678 061 900</b>	<b>357 766 600</b>	<b>2,34%</b>
<i>konsumtive Mittel****)</i>	23	13 186 642 300	13 488 744 800	302 102 500	2,29%
<i>investive Mittel</i>	24	2 133 653 000	2 189 317 100	55 664 100	2,61%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	25	86,07%	86,04%	-0,04%	-0,04%
<i>Prozentanteil investiv</i>	26	13,93%	13,96%	0,04%	0,27%
<i>allgemeine Zuweisungen zweckgebundenen Zuweisungen</i>	27	13 116 642 300	13 418 744 800	302 102 500	2,30%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	28	2 203 653 000	2 259 317 100	55 664 100	2,53%
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	29	85,62%	85,59%	-0,03%	-0,03%
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	30	14,38%	14,41%	0,03%	0,19%

\*\*) Ist 10/22 09/23  
 \*\*\*) Ist 10/23-04/24 zzgl. Schätzung 05/24-09/24  
 \*\*\*\*) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro



**Anlage 3 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2025)****Hauptansatzstaffel**

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2025
1	100,0	21 000
2	103,0	50 500
3	106,0	80 000
4	109,0	109 500
5	112,0	139 000
6	115,0	168 500
7	118,0	198 000
8	121,0	227 500
9	124,0	257 000
10	127,0	286 500
11	130,0	316 000
12	133,0	345 500
13	136,0	375 000
14	139,0	404 500
15	142,0	434 500
16	145,0	463 500
17	148,0	493 000
18	151,0	522 500
19	154,0	552 500
20	157,0	581 500
21	160,0	611 000
22	163,0	640 500

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 640 500 beträgt der Ansatz 166,0 Prozent.

**Anlage 4 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2025)**

	<b>31. Dezember 2023</b>	<b>31. Dezember 2022</b>	<b>31. Dezember 2021</b>
Aachen, krfr. Stadt	252 769	252 136	249 070
Ahaus, Stadt	40 580	40 245	39 658
Ahlen, Stadt	53 278	53 348	52 627
Aldenhoven	14 231	14 081	13 893
Alfter	23 949	23 904	23 521
Alpen	12 870	12 649	12 528
Alsdorf, Stadt	48 518	48 328	47 678
Altena, Stadt	16 315	16 430	16 389
Altenbeken	9 190	9 212	9 097
Altenberge	10 438	10 415	10 371
Anröchte	10 397	10 359	10 203
Arnsberg, Stadt	74 206	74 323	73 423
Ascheberg	16 012	15 822	15 602
Attendorn, Stadt	24 452	24 448	24 207
Augustdorf	10 314	10 365	10 317
Bad Berleburg, Stadt	18 833	18 923	18 709
Bad Driburg, Stadt	19 496	19 390	18 985
Bad Honnef, Stadt	26 025	26 061	25 738
Bad Laasphe, Stadt	13 504	13 467	13 337
Bad Lippspringe, Stadt	16 884	16 808	16 424
Bad Münstereifel, Stadt	17 568	17 282	17 152
Bad Oeynhausen, Stadt	49 566	49 477	48 803
Bad Salzuflen, Stadt	54 585	54 808	54 074
Bad Sassendorf	12 528	12 451	12 294
Bad Wünnenberg, Stadt	12 546	12 341	12 202
Baesweiler, Stadt	28 005	27 620	27 351
Balve, Stadt	11 108	11 143	11 092
Barntrup, Stadt	8 522	8 611	8 502
Beckum, Stadt	37 452	37 333	36 737
Bedburg, Stadt	24 645	24 302	23 867
Bedburg-Hau	13 607	13 341	13 033
Beelen	6 217	6 247	6 159
Bergheim, Stadt	62 172	62 376	61 807
Bergisch Gladbach, Stadt	112 660	112 712	111 645
Bergkamen, Stadt	49 475	49 263	48 669
Bergneustadt, Stadt	18 621	18 633	18 416
Bestwig	10 677	10 695	10 556
Beverungen, Stadt	13 277	13 238	13 083
Bielefeld, krfr. Stadt	338 410	338 332	334 002

	<b>31. Dezember 2023</b>	<b>31. Dezember 2022</b>	<b>31. Dezember 2021</b>
Billerbeck, Stadt	11 790	11 681	11 525
Blankenheim	8 435	8 433	8 337
Blomberg, Stadt	15 417	15 407	15 095
Bocholt, Stadt	72 409	71 930	71 074
Bochum, krfr. Stadt	366 385	365 742	363 441
Bönen	18 239	18 438	18 169
Bonn, krfr. Stadt	335 789	336 465	331 885
Borchen	13 706	13 685	13 533
Borgentreich, Stadt	8 673	8 761	8 638
Borgholzhausen, Stadt	9 252	9 253	9 001
Borken, Stadt	43 589	43 489	42 974
Bornheim, Stadt	49 074	49 025	48 435
Bottrop, krfr. Stadt	118 705	118 113	117 311
Brakel, Stadt	16 310	16 372	16 195
Breckerfeld, Stadt	9 120	9 041	8 915
Brilon, Stadt	25 624	25 511	25 303
Brüggen	16 178	16 082	15 907
Brühl, Stadt	45 515	44 804	43 998
Bünde, Stadt	45 891	46 030	45 364
Burbach	15 217	15 315	14 924
Büren, Stadt	21 524	21 483	21 328
Burscheid, Stadt	19 005	18 968	18 681
Castrop-Rauxel, Stadt	74 370	73 795	73 078
Coesfeld, Stadt	37 259	37 030	36 382
Dahlem	4 457	4 400	4 361
Datteln, Stadt	35 200	35 191	34 876
Delbrück, Stadt	32 874	32 774	32 266
Detmold, Stadt	74 835	75 089	73 969
Dinslaken, Stadt	67 949	67 762	67 114
Dörentrup	7 682	7 660	7 630
Dormagen, Stadt	65 170	65 147	64 553
Dorsten, Stadt	76 842	76 720	74 551
Dortmund, krfr. Stadt	595 471	593 317	586 852
Drensteinfurt, Stadt	15 865	15 874	15 607
Drolshagen, Stadt	11 766	11 763	11 618
Duisburg, krfr. Stadt	503 707	502 211	495 152
Dülmen, Stadt	47 937	47 468	46 877
Düren, Stadt	93 323	93 207	91 814
Düsseldorf, krfr. Stadt	631 217	629 047	619 477
Eitorf	19 269	19 132	18 751
Elsdorf, Stadt	21 993	22 021	21 745

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Emmerich am Rhein, Stadt	32 157	31 544	30 854
Emsdetten, Stadt	36 556	36 354	35 927
Engelskirchen	19 637	19 584	19 293
Enger, Stadt	20 724	20 705	20 483
Ennepetal, Stadt	30 502	30 652	30 306
Ennigerloh, Stadt	19 812	19 757	19 639
Ense	12 398	12 326	12 197
Erfstadt, Stadt	50 018	49 882	49 667
Erkelenz, Stadt	44 572	44 215	43 492
Erkrath, Stadt	43 801	43 856	43 594
Erndtebrück	6 973	6 970	6 937
Erwitte, Stadt	16 484	16 333	16 043
Eschweiler, Stadt	56 132	56 049	55 784
Eslohe (Sauerland)	8 953	8 920	8 841
Espelkamp, Stadt	25 294	25 174	24 754
Essen, krfr. Stadt	586 608	584 580	579 432
Euskirchen, Stadt	60 256	59 772	58 754
Everswinkel	9 797	9 733	9 634
Extertal	10 954	11 004	10 926
Finnentrop	16 872	16 851	16 780
Frechen, Stadt	53 128	52 811	52 155
Freudenberg, Stadt	17 738	17 773	17 677
Fröndenberg / Ruhr, Stadt	20 450	20 548	20 436
Gangelt	13 388	13 240	12 946
Geilenkirchen, Stadt	28 399	28 252	27 836
Geldern, Stadt	34 604	34 298	33 733
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	265 885	263 000	260 126
Gescher, Stadt	17 467	17 361	17 186
Geseke, Stadt	21 749	21 685	21 411
Gevelsberg, Stadt	31 198	31 097	30 669
Gladbeck, Stadt	75 799	75 889	75 343
Goch, Stadt	35 520	35 270	34 593
Grefrath	15 069	14 880	14 734
Greven, Stadt	38 321	38 207	37 700
Grevenbroich, Stadt	64 588	64 596	63 922
Gronau (Westf.), Stadt	50 151	49 824	49 031
Gummersbach, Stadt	51 845	52 001	51 126
Gütersloh, Stadt	102 464	102 393	101 158
Haan, Stadt	30 558	30 542	30 298
Hagen, krfr. Stadt	190 490	189 783	188 713
Halle (Westf.), Stadt	22 198	21 970	21 574

	<b>31. Dezember 2023</b>	<b>31. Dezember 2022</b>	<b>31. Dezember 2021</b>
Hallenberg, Stadt	4 488	4 537	4 481
Haltern am See, Stadt	38 033	38 117	37 808
Halver, Stadt	16 284	16 347	16 120
Hamm, krfr. Stadt	180 761	180 849	179 238
Hamminkeln, Stadt	27 450	27 248	26 900
Harsewinkel, Stadt	26 126	25 999	25 575
Hattingen, Stadt	54 620	54 637	54 061
Havixbeck	12 215	12 141	11 940
Heek	8 788	8 830	8 628
Heiden	8 603	8 317	8 194
Heiligenhaus, Stadt	26 590	26 681	26 367
Heimbach, Stadt	4 349	4 365	4 262
Heinsberg, Stadt	43 620	43 476	42 888
Hellenthal	8 013	7 925	7 827
Hemer, Stadt	33 916	34 024	33 708
Hennef (Sieg), Stadt	48 190	48 002	47 400
Herdecke, Stadt	22 665	22 758	22 689
Herford, Stadt	67 265	67 459	66 551
Herne, krfr. Stadt	157 896	157 368	156 621
Herscheid	6 917	6 954	6 933
Herten, Stadt	62 204	62 473	61 910
Herzebrock-Clarholz	16 290	16 379	16 184
Herzogenrath, Stadt	47 071	46 941	46 290
Hiddenhausen	19 896	19 924	19 790
Hilchenbach, Stadt	14 714	14 775	14 583
Hilden, Stadt	55 689	55 815	55 182
Hille	15 731	15 728	15 374
Holzwickede	17 587	17 298	17 035
Hopsten	7 843	7 789	7 704
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 329	17 290	17 142
Hörstel, Stadt	21 049	20 766	20 506
Horstmar, Stadt	7 605	7 382	6 849
Hövelhof	16 704	16 522	16 274
Höxter, Stadt	28 749	28 709	28 467
Hückelhoven, Stadt	41 594	41 301	40 712
Hückeswagen, Stadt	14 770	14 825	14 706
Hüllhorst	13 189	13 281	13 047
Hünxe	13 980	13 787	13 611
Hürtgenwald	8 993	8 929	8 798
Hürth, Stadt	61 252	60 969	60 034
Ibbenbüren, Stadt	52 688	52 421	51 888

	<b>31. Dezember 2023</b>	<b>31. Dezember 2022</b>	<b>31. Dezember 2021</b>
Inden	7 608	7 507	7 418
Iserlohn, Stadt	92 404	92 540	91 873
Isselburg, Stadt	11 260	11 208	10 928
Issum	12 391	12 364	12 201
Jüchen, Stadt	24 141	23 940	23 611
Jülich, Stadt	33 359	33 158	32 635
Kaarst, Stadt	44 208	44 253	43 661
Kalkar, Stadt	14 199	14 191	13 953
Kall	11 089	11 112	10 987
Kalletal	13 391	13 401	13 223
Kamen, Stadt	43 001	43 058	42 544
Kamp-Lintfort, Stadt	38 731	38 665	37 847
Kempen, Stadt	34 888	34 841	34 562
Kerken	12 860	12 750	12 564
Kerpen, Stadt	67 627	67 239	66 294
Kevelaer, Stadt	28 466	28 232	27 891
Kierspe, Stadt	16 320	16 422	16 043
Kirchhundem	11 402	11 445	11 220
Kirchlengern	16 517	16 366	16 111
Kleve, Stadt	53 458	53 388	52 470
Köln, krfr. Stadt	1 087 353	1 084 831	1 073 096
Königswinter, Stadt	41 642	41 495	41 065
Korschenbroich, Stadt	34 324	34 187	33 786
Kranenburg	11 380	11 181	11 087
Krefeld, krfr. Stadt	228 550	228 426	227 050
Kreuzau	17 756	17 687	17 463
Kreuztal, Stadt	31 251	31 197	30 787
Kürten	20 158	20 128	19 832
Ladbergen	7 036	7 007	6 821
Laer	6 930	6 805	6 668
Lage, Stadt	35 311	35 423	34 686
Langenberg	8 767	8 747	8 695
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 908	59 783	59 223
Langerwehe	14 467	14 257	14 050
Legden	7 614	7 564	7 409
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 202	28 048	27 868
Lemgo, Stadt	40 531	40 594	40 345
Lengerich, Stadt	23 067	22 980	22 527
Lennestadt, Stadt	25 275	25 352	25 176
Leopoldshöhe	16 658	16 614	16 413
Leverkusen, krfr. Stadt	166 414	165 748	163 851

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Lichtenau, Stadt	10 940	10 867	10 685
Lienen	8 827	8 783	8 715
Lindlar	21 836	21 665	21 366
Linnich, Stadt	13 056	13 015	12 835
Lippetal	12 075	11 966	11 837
Lippstadt, Stadt	69 047	68 890	68 007
Lohmar, Stadt	30 894	30 846	30 452
Löhne, Stadt	40 162	40 265	39 977
Lotte	14 476	14 314	14 109
Lübbecke, Stadt	26 161	26 027	25 674
Lüdenscheid, Stadt	71 463	71 865	71 230
Lüdinghausen, Stadt	25 306	25 259	24 847
Lügde, Stadt	9 298	9 364	9 244
Lünen, Stadt	87 266	86 868	85 721
Marienheide	13 681	13 710	13 465
Marienmünster, Stadt	4 913	4 970	4 900
Marl, Stadt	85 001	84 331	83 697
Marsberg, Stadt	19 704	19 736	19 377
Mechernich, Stadt	28 900	28 567	28 327
Meckenheim, Stadt	25 031	24 877	24 693
Medebach, Stadt	8 108	8 101	7 974
Meerbusch, Stadt	57 440	57 422	56 855
Meinerzhagen, Stadt	20 653	20 812	20 535
Menden (Sauerland), Stadt	52 177	52 485	52 096
Merzenich	10 409	10 302	10 149
Meschede, Stadt	29 988	30 025	29 608
Metelen	6 577	6 552	6 417
Mettingen	12 041	12 000	11 882
Mettmann, Stadt	39 197	39 134	38 808
Minden, Stadt	83 100	83 076	81 857
Moers, Stadt	105 606	105 287	103 725
Möhnesee	12 106	11 869	11 852
Mönchengladbach, krfr. Stadt	268 943	268 465	261 001
Monheim am Rhein, Stadt	43 524	43 050	41 913
Monschau, Stadt	11 895	11 864	11 645
Morsbach	10 262	10 293	10 093
Much	14 953	14 758	14 577
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	173 255	172 404	170 739
Münster, krfr. Stadt	322 904	320 946	317 713
Nachrodt-Wiblingwerde	6 418	6 466	6 441
Netphen, Stadt	23 430	23 363	23 116

	<b>31. Dezember 2023</b>	<b>31. Dezember 2022</b>	<b>31. Dezember 2021</b>
Nettersheim	8 676	7 991	7 801
Nettetal, Stadt	43 425	43 095	42 508
Neuenkirchen	14 096	14 072	13 865
Neuenrade, Stadt	11 835	11 793	11 663
Neukirchen-Vluyn, Stadt	28 110	27 956	27 613
Neunkirchen	12 909	13 000	12 994
Neunkirchen-Seelscheid	20 305	20 109	19 852
Neuss, Stadt	155 163	154 139	152 731
Nideggen, Stadt	10 397	10 419	10 204
Niederkassel, Stadt	39 424	39 281	38 694
Niederkrüchten	15 284	15 170	15 075
Niederzier	14 493	14 345	14 180
Nieheim, Stadt	6 189	6 157	6 068
Nordkirchen	10 534	10 402	10 166
Nordwalde	9 853	9 807	9 711
Nörvenich	11 387	11 064	10 816
Nottuln	19 921	19 901	19 672
Nümbrecht	17 700	17 486	17 165
Oberhausen, krfr. Stadt	211 099	210 824	208 752
Ochtrup, Stadt	20 392	20 230	19 893
Odenthal	15 385	15 324	15 063
Oelde, Stadt	29 783	29 644	29 210
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 918	31 838	31 395
Oerlinghausen, Stadt	17 287	17 238	17 001
Olfen, Stadt	13 298	13 253	13 040
Olpe, Stadt	24 961	25 015	24 677
Olsberg, Stadt	14 481	14 509	14 410
Ostbevern	11 690	11 500	11 229
Overath, Stadt	27 489	27 405	27 148
Paderborn, Stadt	155 749	154 755	152 531
Petershagen, Stadt	25 226	25 222	25 027
Plettenberg, Stadt	24 788	24 954	24 716
Porta Westfalica, Stadt	36 300	36 374	35 658
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 456	12 531	12 375
Pulheim, Stadt	56 284	55 530	54 805
Radevormwald, Stadt	22 159	22 222	21 952
Raesfeld	11 859	11 832	11 574
Rahden, Stadt	15 859	15 773	15 505
Ratingen, Stadt	87 513	87 388	86 424
Recke	11 410	11 370	11 227
Recklinghausen, Stadt	111 693	111 734	110 714



	<b>31. Dezember 2023</b>	<b>31. Dezember 2022</b>	<b>31. Dezember 2021</b>
Rees, Stadt	21 452	21 475	21 045
Reichshof	18 728	18 610	18 454
Reken	15 488	15 336	15 092
Remscheid, krfr. Stadt	112 970	112 613	111 770
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	49 849	49 486	48 714
Rhede, Stadt	19 837	19 595	19 336
Rheinbach, Stadt	27 238	27 102	26 831
Rheinberg, Stadt	31 096	31 150	30 863
Rheine, Stadt	78 220	77 893	76 948
Rheurdt	6 544	6 566	6 566
Rietberg, Stadt	30 461	29 919	29 564
Rödinghausen	9 889	9 891	9 712
Roetgen	8 765	8 727	8 658
Rommerskirchen	13 688	13 580	13 377
Rosendahl	10 897	10 840	10 806
Rösrath, Stadt	29 206	28 889	28 712
Ruppichterath	10 619	10 637	10 496
Rüthen, Stadt	11 049	10 957	10 753
Saerbeck	7 102	7 128	7 064
Salzkotten, Stadt	25 283	25 311	25 040
Sankt Augustin, Stadt	56 692	56 369	55 563
Sassenberg, Stadt	14 566	14 455	14 258
Schalksmühle	10 219	10 284	10 227
Schermbach	13 565	13 479	13 464
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 276	8 363	8 308
Schlangen	9 391	9 357	9 276
Schleiden, Stadt	13 233	12 977	12 956
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27 520	27 467	27 120
Schmallenberg, Stadt	24 970	24 878	24 704
Schöppingen	6 807	6 651	6 623
Schwalmtal	19 248	19 143	19 062
Schwelm, Stadt	28 711	28 723	28 501
Schwerte, Stadt	46 571	46 658	46 240
Selfkant	10 626	10 557	10 290
Selm, Stadt	26 767	26 163	25 983
Senden	20 991	20 895	20 495
Sendenhorst, Stadt	13 760	13 671	13 279
Siegburg, Stadt	42 025	42 049	41 660
Siegen, Stadt	102 114	102 560	101 516
Simmerath	15 955	15 841	15 614
Soest, Stadt	48 250	48 607	47 929

	<b>31. Dezember 2023</b>	<b>31. Dezember 2022</b>	<b>31. Dezember 2021</b>
Solingen, krfr. Stadt	161 545	160 643	158 957
Sonsbeck	8 819	8 747	8 689
Spenge, Stadt	14 389	14 416	14 313
Sprockhövel, Stadt	24 956	24 838	24 659
Stadtlohn, Stadt	20 791	20 807	20 458
Steinfurt, Stadt	35 456	35 102	34 645
Steinhagen	20 885	20 671	20 405
Steinheim, Stadt	12 643	12 612	12 572
Stemwede	13 314	13 311	13 140
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 584	56 455	56 103
Straelen, Stadt	16 544	16 365	16 232
Südlohn	9 738	9 616	9 461
Sundern (Sauerland), Stadt	27 783	27 741	27 511
Swisttal	18 780	18 653	18 527
Tecklenburg, Stadt	9 398	9 288	9 229
Telgte, Stadt	20 301	20 222	19 982
Titz	8 886	8 686	8 569
Tönisvorst, Stadt	29 331	29 319	29 257
Troisdorf, Stadt	76 503	76 251	75 222
Übach-Palenberg, Stadt	24 354	24 215	23 979
Uedem	8 454	8 513	8 362
Unna, Stadt	60 223	60 892	58 911
Velbert, Stadt	82 462	82 445	81 593
Velen, Stadt	13 381	13 304	13 198
Verl, Stadt	25 691	25 522	25 177
Versmold, Stadt	22 242	22 274	21 829
Vettweiß	9 952	9 811	9 685
Viersen, Stadt	79 250	78 208	77 523
Vlotho, Stadt	18 403	18 495	18 334
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 282	36 196	35 889
Vreden, Stadt	23 265	23 161	22 758
Wachtberg	20 670	20 581	20 391
Wachtendonk	8 292	8 225	8 192
Wadersloh	12 927	12 863	12 669
Waldbröl, Stadt	20 081	19 949	19 618
Waldfeucht	9 257	9 164	8 998
Waltrop, Stadt	29 586	29 644	29 429
Warburg, Stadt	23 336	23 322	22 953
Warendorf, Stadt	37 847	37 616	37 146
Warstein, Stadt	24 464	24 647	24 325
Wassenberg, Stadt	19 541	19 339	18 952

	<b>31. Dezember 2023</b>	<b>31. Dezember 2022</b>	<b>31. Dezember 2021</b>
Weeze	11 563	11 587	11 900
Wegberg, Stadt	27 305	28 074	28 213
Weilerswist	17 826	17 763	17 602
Welver	11 976	11 966	11 752
Wenden	19 604	19 565	19 442
Werdohl, Stadt	17 762	17 827	17 727
Werl, Stadt	30 938	31 045	30 736
Wermelskirchen, Stadt	34 673	34 739	34 480
Werne, Stadt	29 868	29 680	29 355
Werther (Westf.), Stadt	11 193	11 229	11 108
Wesel, Stadt	61 277	61 330	60 688
Wesseling, Stadt	38 355	38 192	37 519
Westerkappeln	11 464	11 485	11 249
Wetter (Ruhr), Stadt	27 450	27 550	27 236
Wettringen	8 350	8 314	8 261
Wickede (Ruhr)	13 213	12 967	12 959
Wiehl, Stadt	25 356	25 314	25 088
Willebadessen, Stadt	8 297	8 288	8 133
Willich, Stadt	50 212	50 144	50 133
Wilnsdorf	19 942	19 793	19 762
Windeck	19 254	19 203	18 864
Winterberg, Stadt	12 792	12 671	12 427
Wipperfürth, Stadt	21 059	21 112	20 879
Witten, Stadt	95 724	95 897	95 107
Wülfrath, Stadt	21 009	21 100	21 009
Wuppertal, krfr. Stadt	358 938	358 876	354 572
Würselen, Stadt	38 750	38 598	38 480
Xanten, Stadt	21 776	21 582	21 502
Zülpich, Stadt	21 375	21 025	20 597



## Begründung

### A Allgemeiner Teil der Begründung

#### 1. Grundlagen des Kommunalen Finanzausgleiches im Land Nordrhein-Westfalen

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts 2024 in Höhe von rund 22 Milliarden Euro zur Verfügung. Die genauen Zahlen können der jährlichen Veröffentlichung im Ministerialblatt entnommen werden. Damit belaufen sich die Zuweisungen an Kommunen auf rund 37,2 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben des Landes. Im Übrigen können und müssen die Kommunen ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung nach Artikel 79 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleiches im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Artikel 79 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen noch aus Artikel 28 Absatz 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Dementsprechend sei auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Weder die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch eine verfassungsrechtlich gesicherte Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe lasse sich nachrechenbar bestimmen. Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen ergebe sich kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltssituation des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände seien mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung bemessenen Mindestfinanzausstattung führe bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltssituation zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den Kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der

Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Bei der Gestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs hat das Land Nordrhein-Westfalen Entscheidungen sowohl zur Höhe der Gesamtzuweisungen als auch zu deren Aufteilung auf die Kommunen zu treffen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraftfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten der Eckpunkte des Finanzausgleichsjahres 2025 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

## **2. Die Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen**

### **2.1 Die Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die aktuelle Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen ist insbesondere durch strukturelle Belastungen durch die von der Bundesregierung Ende 2022 initiierten steuerlichen Maßnahmen zum Abbau der sogenannten „kalten Progression“, dem höheren Kindergeld sowie durch Mehrausgaben, beispielsweise durch die Wohngeldreform vom 1. Januar 2023 oder die Einführung des sogenannten „Deutschlands-Tickets“, geprägt. Hinzu treten schwierige konjunkturelle Rahmenbedingungen und eine weiterhin anhaltende, hohe Zuwanderung in das bundesrepublikanische Asylsystem mit entsprechenden Ausgabefolgen für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten.

Die gegenwärtige konjunkturelle Lage und die Ende 2022 initiierten bundesseitigen steuerlichen Maßnahmen spiegeln sich im Ergebnis der im Mai 2024 durchgeführten Steuerschätzung wider: Danach entwickeln sich die Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen im Zeitraum 2024 bis 2028 insgesamt schlechter als noch in der Herbststeuerschätzung 2023 prognostiziert. Dies hat unmittelbare und spürbare Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte der staatlichen Ebenen.

Zur Sicherung langfristig tragfähiger Staatsfinanzen soll die Schuldenbremse einen dauerhaften Anstieg der Verschuldung verhindern. Daher sind die Haushalte von Bund und Ländern nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen, d.h. eine sogenannte Konjunkturbereinigung vornehmen. Neben der Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ermöglicht die Schuldenbremse eine konjunkturgerechte Finanzpolitik. Dies erfolgt durch Berücksichtigung der konjunkturellen Einflüsse auf die Haushalte von Bund und Ländern mittels einer Konjunkturkomponente, welche grundsätzlich in konjunkturrell schlechten Zeiten eine „konjunkturbedingte“ Verschuldung ermöglicht und in konjunkturrell guten Zeiten eine „konjunkturbedingte“ Tilgungsverpflichtung auferlegt.

Für die Länderhaushalte räumt Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 Grundgesetz den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen. Die Länder haben, im Gegensatz zum Bund, keine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 991) wurde in § 18 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Schuldenbremse im Landesrecht verankert. Ebenso wie das Grundgesetz eröffnet § 18a Absatz 3 LHO die Möglichkeit, die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung anhand einer sogenannten Konjunkturbereinigung zu berücksichtigen. Die dann aufgenommenen Kredite werden in anschließenden konjunkturell guten Jahren wieder restlos getilgt. Damit ist sichergestellt, dass der Schuldenstand des Landes langfristig nicht mehr ansteigt. Nach § 18c LHO orientiert sich die Konjunkturbereinigung am Verfahren des Stabilitätsrats nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird – vor dem Hintergrund der vorgenannten Rahmenbedingungen – erstmals in der Landesgeschichte die Konjunkturkomponente zum Ausgleich des Landeshaushaltes 2024 und 2025 in Anwendung bringen.

## 2.2 Die Finanzlage der Kommunen

In Deutschland wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) im Jahr 2023 in ihren Kernhaushalten ein Finanzierungsdefizit von 6,2 Milliarden Euro auf. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik am 3. April 2024 mitteilte, war dies das erste kommunale Finanzierungsdefizit seit dem Jahr 2011. Im Jahr 2022 hatten die Kommunen bundesweit noch einen Überschuss von 2,2 Milliarden Euro verzeichnet.

Auch im Land Nordrhein-Westfalen verzeichneten die Kommunen für das Jahr 2023 erstmals seit 2017 wieder ein Finanzierungsdefizit: Dieses beläuft sich auf - 2,0 Milliarden Euro nach 0,09 Milliarden Euro Finanzierungsüberschuss im Jahr 2022.

Treiber der Ausgabenseite - bundesweit wie im Land Nordrhein-Westfalen - waren vor allem die Sozialausgaben: Sie stiegen per Saldo um 2,1 Milliarden Euro bzw. + 9,7 Prozent auf 24,0 Milliarden Euro an (zum Vergleich bundesweit: + 11,7 Prozent). Hauptgrund für den Anstieg waren die zum 1. Januar 2023 erhöhten Regelsätze für das Bürgergeld nach SGB II und für die Sozialhilfe nach SGB XII. Aber auch die Berechtigung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zum Bezug von Bürgergeld trug dazu bei, wenngleich im Gegenzug die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2023 mit 0,761 Milliarden Euro um rund 0,150 Milliarden Euro bzw. 16,4 Prozent niedriger ausfielen als im Vorjahr.

Auch die übrigen wesentlichen kommunalen Sozialleistungsausgaben stiegen 2023 beträchtlich:

- Die Ausgaben für Eingliederungshilfen nach SGB IX erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 0,225 Milliarden Euro bzw. + 6,1 Prozent auf 3,9 Milliarden Euro.
- Die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII erhöhten sich um rund 0,596 Milliarden Euro bzw. + 9,9 Prozent auf 6,4 Milliarden Euro und
- die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII stiegen um rund 0,752 Milliarden Euro bzw. + 18,1 Prozent auf 4,9 Milliarden Euro.

Neben den Ausgaben für Sozialleistungen wuchsen auch andere bedeutsame Ausgabearten kräftig: In den Kernhaushalten stiegen die Personalausgaben um mehr als 1,2 Milliarden Euro bzw. + 7,4 Prozent auf rund 19,0 Milliarden Euro an, was vor allem auf den Tarifabschluss

2023 im öffentlichen Dienst zurückzuführen ist (insbesondere auf die Sonderzahlung zum Inflationsausgleich im Juni 2023).

Die laufenden Sachaufwendungen stiegen um rund 0,704 Milliarden Euro bzw. + 5,7 Prozent auf rund 13,0 Milliarden Euro und die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit erhöhten sich um rund 1,2 Milliarden Euro bzw. + 12,3 % auf über 10 Milliarden Euro.

Der sprunghafte Anstieg der Zinsausgaben der Kernhaushalte um rund 0,288 Milliarden Euro bzw. + 47,7 Prozent im Jahr 2023 auf rund 0,900 Milliarden Euro ist mit der Refinanzierung und Neuaufnahme von Verbindlichkeiten zu höheren Zinssätzen als in den Vorjahren zu erklären.

Die Gesamteinnahmen der nordrhein-westfälischen Kommunen erhöhten sich im Jahr 2023 um 6,3 Milliarden Euro (+ 6,7 Prozent) auf rund 101 Milliarden Euro. Trotz der Verbesserung der Einnahmesituation konnte der Anstieg auf der Ausgabenseite dadurch nicht ausgeglichen werden.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben der nordrhein-westfälischen Kommunen nahmen im Jahr 2023 in Summe um rund 2,6 Milliarden Euro (+ 8,1 Prozent) auf 34,5 Milliarden Euro zu. Zum Vergleich: Bundesweit erhöhten sich die Steuereinnahmen um 7,3 % gegenüber dem Jahr 2022. Das Brutto-Aufkommen aus der Gewerbesteuer lag mit 16,4 Milliarden Euro mehr als eine Milliarde Euro bzw. + 6,8 Prozent über dem Niveau des Jahres 2022 (zum Vergleich bundesweit: + 7,3 %).

Das Land Nordrhein-Westfalen stellte über die Gemeindefinanzierung 2023 den Kommunen rund 15,2 Milliarden Euro zur Verfügung: Gegenüber 2022 waren das rund 1,2 Milliarden Euro bzw. + 8,3 Prozent mehr (zum Vergleich bundesweit: + 6,1 Prozent). Daneben wurden nach Maßgabe des Landeshaushaltes rund 19,3 Milliarden Euro an weiteren Zuweisungen gegenüber den Kommunen im Jahr 2023 getätigt (+ 1,5 Milliarden Euro bzw. + 8,4 Prozent).

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen haben sich seit 2017 kontinuierlich erhöht und erreichten 2023 einen Umfang von über 10 Milliarden Euro:

- 2023: 10,04 Milliarden Euro
- 2022: 8,81 Milliarden Euro
- 2021: 7,65 Milliarden Euro
- 2020: 7,50 Milliarden Euro
- 2019: 5,78 Milliarden Euro
- 2018: 5,78 Milliarden Euro
- 2017: 4,95 Milliarden Euro

Insbesondere mit den Investitionsauszahlungen werden erforderliche Neubauten, Modernisierungen und wesentliche Verbesserungen am kommunalen Vermögen wie Schulen, Sporteinrichtungen, Entwässerungsanlagen, Straßen, Wegen und Plätzen – unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen vor Naturgefahren, Klimaanpassungsmaßnahmen, und/oder der Verminderung von CO<sub>2</sub> – getätigt.

Zur Unterstützung der kommunalen Investitionstätigkeit leistet das Land Nordrhein-Westfalen Investitionszuwendungen an die Kommunen: Beliefen sich diese Investitionszuwendungen im Jahr 2016 noch auf rund 2,0 Milliarden Euro, erhöhten sich diese bis zum Jahr 2023 auf rund



3,8 Milliarden Euro (+ 1,8 Milliarden Euro bzw. + 90,0 Prozent). Gegenüber dem Jahr 2022 erhöhten sich die Investitionszuwendungen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen um 0,360 Milliarden Euro auf nunmehr rund 3,8 Milliarden Euro (+ 10,5 Prozent).

Den gestiegenen kommunalen Investitionsauszahlungen stehen neben erhöhten Investitions-einzahlungen durch das Land Nordrhein-Westfalen des Weiteren Einzahlungen aus Investiti- onskrediten gegenüber: Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten erhöhten sich im Jahr 2023 um rund 1,89 Milliarden Euro auf 28,4 Milliarden Euro. Diesen Kreditaufnahmen steht somit Vermögen gegenüber bzw. diese werden für die Vermögenserhaltung und/oder den wei- teren Vermögensaufbau kommunalseitig eingesetzt.

Neben den positiven Entwicklungen bei den Investitionsauszahlungen haben die Kommunen auch im Jahr 2023 den Bestand an kommunalen Liquiditätskrediten in den Kernhaushalten weiter abgebaut: Angesichts der Dynamik der Ausgabeseite flachte sich der Abbaupfad im Jahr 2023 jedoch ab:

Jahr	kommunale Liquiditätskredite (einschließlich Anleihen zur Liquiditätssicherung)	Veränderung + / -
	in Milliarden Euro	
2023	20,866	- 0,268
2022	21,134	- 0,882
2021	22,016	- 0,643
2020	22,659	- 0,972
2019	23,631	- 1,177
2018	24,808	- 0,998
2017*	25,806	- 2,121
2016*	27,927	

\*Die Schuldenstatistik wurde erst zum 31. Dezember 2017 um Wertpapierschulden zur Liqui- ditätssicherung erweitert. 2016 belief sich der Wert der kommunalen Liquiditätskredite auf rund 26,355 Milliarden Euro zuzüglich (abgeleiteter) 1,573 Milliarden Euro begebener Anleihen zur Liquiditätssicherung.

Insgesamt haben die nordrhein-westfälischen Kommunen damit seit 2016 rund 7,0 Milliarden Euro bzw. 25,2 Prozent kommunale Liquiditätskredite abgebaut - bei gleichzeitig deutlich er- höhter Investitionstätigkeit in das kommunale Vermögen.

Zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung wurde zudem das kommunale Haushaltsrecht unter anderem mit dem Ziel geändert, die Investitionstätigkeit zu stärken als auch die Handlungsspielräume in Zeiten sich verschlechternder öffentlicher Finanzen nach vorne zu flexibilisieren.

### 2.3 Vergleich der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen in Zu- sammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des Kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche

Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen. Zugleich ist der Vergleich aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen und ungleicher Haushaltsstrukturen mit Herausforderungen behaftet.

Für die vergleichende Analyse der Haushalte des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen wird wie bisher auf die Kennzahlen „Finanzierungssaldo“, „Schuldenstand“ und „Zinsbelastung“ zurückgegriffen, die auch aus den Rechenwerken abgeleitet werden können. Grundsätzlich ist weiterhin festzustellen, dass es nach finanzwissenschaftlicher Beurteilung derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen gibt.

Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 – sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerecht beibehalten.

### **2.3.1 Finanzierungssaldo**

Der Finanzierungssaldo bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und Kreditfinanzierungen. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren eine permanente Unterdeckung eines Haushaltes.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 – wie er im kameralen System früher berechnet wurde – im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Kommunen notwendig war, hat der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppischen Ein- und Auszahlungen den kameralen Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von Destatis. Daher ergeben sich teils Abweichungen zu den Angaben in Ziffer 2.2 „Die Finanzlage der Kommunen“, in der der Finanzmittelsaldo (Überschuss bzw. Fehlbetrag) verwendet wird.

<b>Finanzierungssalden des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen*</b>										
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Milliarden Euro									
Land	- 1,9	- 0,7	+ 0,1	- 0,4	+ 1,0	+ 1,7	- 11,7	- 4,6	- 4,2	- 1,7
Kommunen	- 1,2	0,0	- 0,2	+ 2,5	+ 3,0	+ 1,9	+ 1,0	+ 0,8	+ 0,6	- 2,0

\* Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von Destatis publizierten Finanzierungssaldo und dem durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

Anhang der obigen Darstellung zeigt sich, dass im Jahr 2023 der Finanzierungssaldo der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen erstmals seit dem Jahr 2017 mit rund 2 Milliarden Euro ein Finanzierungsdefizit aufweist. Die seit 2017 eingetretene positive Entwicklung in der summarischen Betrachtung der nordrhein-westfälischen Kommunen konnte daher nicht fortgesetzt werden. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 2.2 verwiesen.

Die Finanzierungssalden des Landes Nordrhein-Westfalen nach Haushaltsrechnung betragen in den letzten zehn Jahren zwischen -1,9 Milliarden Euro im Jahr 2014 und - 1,7 Milliarden Euro im Jahr 2023. In der Zehn-Jahres-Betrachtung schlossen sieben Haushaltsjahre mit einem Finanzierungsdefizit ab; nur in drei Haushaltsjahren konnte ein positiver Finanzierungssaldo erwirtschaftet werden.

Der hohe negative Finanzierungssaldo aus dem Jahr 2020 mit rund - 11,7 Milliarden Euro ist insbesondere auf Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen: Unter anderem beteiligten sich das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund an Gewerbesteuerausfällen der Kommunen mit rund 2,7 Milliarden Euro und trugen damit zur Stabilisierung der kommunalen Haushaltslage bei.

### 2.3.2 Schuldenstand

Der Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen und der der Kommunen (Kernhaushalte) im Land Nordrhein-Westfalen stellt sich in der Entwicklung wie folgt dar:

<b>Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen* und der Kommunen**</b>										
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Milliarden Euro									
Land	139,9	141,9	141,9	141,3	142,7	142,7	154,1	159,7	163,8	164,6
Kommunen	49,5	50,0	51,3	49,0	48,0	47,7	47,2	47,0	47,6	49,3

\* Land Nordrhein-Westfalen: Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des jeweiligen Kalenderjahres

\*\* Kommunen: Es werden die Kernhaushalte der Kommunen betrachtet. Umfasst sind Kredite, Liquiditätskredite sowie Wertpapiersschulden.

Während der Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen seit 2017 einem stetigen Anstieg – mit unterschiedlicher Dynamik – unterliegt, haben die nordrhein-westfälischen Kommunen seit 2017 die Gesamtverschuldung bis einschließlich des Jahres 2021 stetig abbauen können.

Der Schuldenanstieg des Landes Nordrhein-Westfalen seit 2020 ist insbesondere auf Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen. Weitere Anstiege ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Krisenbewältigungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022.

<b>Weitere Aufgliederung der jeweiligen Schuldenstände der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen</b>										
	2014*	2015*	2016*	2017*	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Milliarden Euro									
Kommunen	50,2	50,0	51,3	49,0	48,0	47,7	47,3	47,0	47,6	49,3
- Liquidität *	27,1	27,6	28,0	25,8	24,8	23,6	22,7	22,0	21,1	20,9
- Investition **	23,1	22,4	23,3	23,2	23,2	24,1	24,6	25,0	26,5	28,4

\* Summe der kommunalen Liquiditätskredite sowie der kommunalen Anleihen zur Liquiditätssicherung: Die kommunalen Anleihen werden erst seit dem Stichtag 31.12.2017 in der bundesweiten Schuldenstatistik nach dem Verwendungszweck (Investition/Liquiditätssicherung) differenziert erfasst. Die für die Jahre 2014 bis 2016 angegebenen Werte beinhalten daher neben den Anleihen zur Liquiditätssicherung ggf. auch Anleihen für Investitionen. Eine genaue Quantifizierung ist anhand der Statistik jedoch nicht möglich. Insofern kann es zu Abweichungen zu Angaben in vorhergegangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen kommen.

\*\* 2014 bis 2016: Kommunale Investitionskredite; ab 2017: Summe der kommunalen Investitionskredite sowie der kommunalen Anleihen für Investitionen.

Seit 2017 führen die nordrhein-westfälischen Kommunen den Bestand an kommunalen Liquiditätskrediten (einschließlich von Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung) kontinuierlich zurück. Auch in einer sich verschlechternden Finanzsituation im Jahr 2023 wurden in der Summe noch rund 268 Millionen Euro getilgt (siehe unter Ziffer 2.2 „Die Finanzlage der Kommunen“).

Mit seit 2017 stetig zunehmender Investitionstätigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen steigt die Inanspruchnahme von Investitionskrediten (einschließlich Wertpapiersschulden für Investitionen) an: Ihr Wert beläuft sich zum Jahresende 2023 auf rund 28,4 Milliarden Euro; rund 470 Millionen Euro hiervon entfallen auf Wertpapiersschulden. Das Zinsumfeld der vergangenen Jahre hat die Aufnahme von Verbindlichkeiten, denen entsprechendes Vermögen gegenübersteht, begünstigt.

Die nordrhein-westfälischen Kommunen haben die sich seit 2017 ergebenden Finanzmittelüberschüsse insbesondere für die Erhöhung der Investitionstätigkeit als auch zur Rückführung von kommunalen Liquiditätskrediten verwendet.

### 2.3.3 Zinsbelastung

Die Zinsausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen (Kernhaushalte) haben sich im Zeitverlauf wie folgt entwickelt:

<b>Zinsbelastung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen</b>										
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Milliarden Euro									
Land	3,6	3,3	2,8	2,7	2,4	2,0	1,4	1,6	1,5	2,7
Kommunen	1,2	1,1	1,1	1,0	0,9	0,8	0,7	0,7	0,6	1,1

Die Zinsbelastung des Landes Nordrhein-Westfalen im Vergleich des Jahres 2023 zu 2014 stellt sich trotz eines im Vergleich zu 2014 erhöhten Schuldenstandes zwar um 0,9 Milliarden Euro geringer dar, jedoch: Im Zuge der geldpolitischen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung der Inflation zeigt sich im direkten Jahresvergleich zwischen 2023 und 2022 ein Anstieg um 1,2 Milliarden Euro bzw. + 80,0 Prozent auf 2,7 Milliarden Euro.

Die durch die Europäische Zentralbank ergriffenen Maßnahmen wirken sich entsprechend auch auf die kommunale Zinsbelastung aus: Im direkten Vergleich der Jahre 2023 mit 2014 stagniert die Zinsbelastung, jedoch im Jahresvergleich 2023 zu 2022 zeigt sich die geänderte Zinspolitik mit der Abkehr vom sogenannten „billigen Geld“: Die Zinsbelastung hat sich um 0,5 Milliarden Euro bzw. + 83,3 Prozent auf 1,1 Milliarden Euro erhöht.

Die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank scheint sich – zum Stand der Abfassung des Gesetzentwurfes – zu stabilisieren. Vor diesem Hintergrund wird derzeit eine Seitwärtsbewegung bei der Zinsbelastung sowohl für das Land Nordrhein-Westfalen als auch die Kommunen ceteris paribus erwartet. Nichtsdestotrotz treffen diese daraus resultierenden Mehrausgaben auf ein sich verschlechterndes öffentliches Haushaltsumfeld (siehe unter Ziffer 2.2 „Die Finanzlage der Kommunen“).

### 2.3.4 Kern- und Extrahaushalte

Länder und Kommunen haben Teile ihrer jeweiligen Leistungserbringung aus den Kernhaushalten in rechtlich selbständige Organisationseinheiten ausgelagert, die als Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) bezeichnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2011 hat das Statistische Bundesamt einen Teil dieser ausgelagerten Einheiten, die sogenannten „Extrahaushalte“, in das statistische Berichtswesen für die Körperschaften des öffentlichen Gesamthaushalts integriert. Seither zeigt zumindest die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes neben den Ergebnissen der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch diejenigen ihrer Extrahaushalte.

Bei den „Extrahaushalten“ handelt es sich um Organisationseinheiten, die nach den Vorschriften des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor „Staat“ zuzuordnen sind. Dies ist grundsätzlich bei solchen Organisationseinheiten der Fall, die von einer öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden und bei denen es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Durch eine Einbeziehung der Extrahaushalte in die Betrachtung des Finanzierungssaldos, des Schuldenstandes und der Zinsbelastung ergeben sich

keine relevanten Abweichungen von den Ergebnissen aus der Untersuchung der Kernhaushalte.

Wegen der Einführung des „Deutschlandtickets“ und der damit verbundenen größeren Abhängigkeit von öffentlichen Zuweisungen wurden kommunale ÖPNV-Unternehmen und -verbände ab dem 2. Quartal 2023 erstmals als Extrahaushalte in die vierteljährliche Kassenstatistik einbezogen. Diese Neuaufnahmen beeinträchtigen den Vorjahresvergleich insbesondere bei den Personalausgaben, den Ausgaben für den laufenden Sachaufwand und den Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der zusammengefassten Ergebnisse der Kern- und Extrahaushalte.

### **2.3.5 Kommunalisierungsgrad**

Der auf Basis der sogenannten Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben lässt für das Land Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine Zunahme der kommunalen Ausgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen.

Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 Prozent (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.; 2015): Kommunalen Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20). Eigenen Berechnungen auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Statistischen Bundesamtes zufolge belief sich der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 auf rund 43 Prozent (einschließlich kommunaler Ausgaben für bundesgesetzlich veranlasste (Sozial-)Leistungsgesetze und Ausgaben in kommunal-freiwilligen Angelegenheiten). Eine Belastungsverschiebung zulasten der kommunalen Haushalte ist in Nordrhein-Westfalen somit nicht ersichtlich.

### **2.3.6 Kommunale Investitionsquote**

Die Investitionsquote der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren verbessert. In die Investitionsquote fließen die Erwerbe von Beteiligungen, Grundstücken sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Bauvorhaben, Darlehensvergaben, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen ein.

Im Jahr 2012 machten die Investitionsausgaben der Kommunen in Nordrhein-Westfalen per Saldo 7,4 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben in den kommunalen Kernhaushalten aus. Im Jahr 2023 lag die Quote mit rund 12 Prozent deutlich darüber.

**2.3.7 Vergleich: Anstieg der Haushaltsvolumina – Anstieg der verteilbaren Finanzausgleichsmasse**

Der Anstieg des jeweiligen Landeshaushaltsvolumens und der verteilbaren Finanzausgleichsmasse stellt sich im Zeitvergleich wie folgt dar:

<b>Haushaltsvolumina* des Landes Nordrhein-Westfalen und verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in Milliarden Euro									
Haushaltsvolumen	64,4	68,3	72,2	74,4	76,6	79,5	83,8	92,2	95,9	99,1
verteilbare Finanzausgleichsmasse	9,7	10,4	10,6	11,7	12,4	12,8	13,6	14,0	15,2	15,3
Verhältnis	15 %	15 %	15 %	16 %	16 %	16 %	16 %	15 %	16 %	15 %

\*Haushaltsvolumina: Es handelt sich um die bereinigten Gesamtausgaben im Ist. Für die Jahre 2020 bis 2022 werden diese bereinigten Gesamtausgaben ohne Rettungsschirmmittel dargestellt. Bei der Darstellung des Jahres 2024 handelt es sich um einen Soll-Wert.

Im Hinblick auf das Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen: In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das seinerzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 14 Prozent im Jahr 2012 nicht beanstandet (VerfGH 19/13). Seitdem hat sich dieses Verhältnis nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Des Weiteren enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (beispielsweise Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung), die vom Land Nordrhein-Westfalen vereinnahmt und vollständig an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilter Finanzausgleichsmasse zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes von 2019 bis 2024 um 22,5 Milliarden Euro auf 99,1 Milliarden Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 29,4 Prozent. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 8,9 Milliarden Euro auf 36,9 Milliarden Euro in 2023 an. Dies entspricht einer Steigerung von 31,8 Prozent.

<b>Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen</b>										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in Milliarden Euro									
Haushaltsvolumen	64,4	68,3	72,2	74,4	76,6	79,5	83,8	92,2	95,9	99,1
Gesamtzweisungen an die Kommunen	21,4	24,4	25,8	26,6	28,0	28,9	31,3	33,7	35,6	36,9
Verhältnis	33 %	36 %	36 %	36 %	37 %	36 %	37 %	37 %	37 %	37 %

Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

### **2.3.8 Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine**

Aufgrund der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wurde mit dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) im Jahr 2020 eine Bilanzierungshilfe für Kommunen eingeführt, um deren finanzielle Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

Durch die Bilanzierungshilfe konnten krisenbedingte Mindererträge und Mehraufwendungen in den kommunalen Haushalten isoliert werden. Darunter fielen beispielsweise Einnahmeausfälle aufgrund der pandemiebedingten Schließung von Einrichtungen und höhere Ausgaben zu Zwecken des Infektionsschutzes.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig ausübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

### **2.3.9 Zusammenfassung**

Der Vergleich der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zu Lasten der Kommunen.

Eine Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu der der Kommunen ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.



Eine signifikante Belastungsverschiebung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Kommunen (beispielsweise infolge gestiegener kommunaler Bedarfe), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, VerfGH 19/13 – zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich zu Lasten der Kommunen nicht feststellen.

## **2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund**

Das Land Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen durch den vorgesehenen Zuweisungsrahmen in ausreichendem Maße entsprochen.

Das Land Nordrhein-Westfalen schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs aus. Auf die weiteren Erläuterungen zur Höhe der Finanzausgleichsmasse wird verwiesen.

### **2.4.1 Verbundgrundlagen 2025**

Das GFG 2025 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG weiterhin auch fakultative Verbundgrundlagen. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbssteuer. Wie bisher wird der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2025 das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024) zugrunde gelegt.

Zahlungen im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA sowie aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen. Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 ist der bis dahin geltende LFA durch den Finanzkraftausgleich ersetzt worden. Zahlungen im Verbundzeitraum resultieren aus der nachgelagerten Abrechnung des LFA für Zeiträume bis 2019.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer. Nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 678 061 900 Euro zur Verfügung.

### **2.4.2 Verbundsatz 2025**

Nach Abwägung zwischen der Haushalts- und Finanzsituation der Kommunen und der des Landes Nordrhein-Westfalen sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) verbleibt der Verbundsatz unverändert bei 23 Prozent.

## **3. Steuerverbund 2025**

### **3.1 Struktur**

Der fiktiven Bedarfsermittlung in der Gemeindefinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt seit dem Jahr 2019 – methodisch – das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt („sofia“) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen

nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom damaligen OLS-Verfahren zu einer sogenannten robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) wird auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich.

Das GFG 2025 berücksichtigt wie in den Vorjahren die Ergebnisse der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich. Das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts, Freiburg im Breisgau (WEI), unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld, hat bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Entsprechend der Empfehlung des WEI wird im GFG 2025 weiterhin die untere Grenze der Hauptansatzstaffel bei 21.000 Einwohnern und Einwohnerinnen festgesetzt.

Auch der vom Gutachter festgestellte statistisch und ökonomisch signifikante Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden findet weiterhin durch Anwendung unterschiedlicher Nivellierungshebesätze Berücksichtigung. Im Rahmen der Festsetzung der nach Rechtsstellung differenzierten Hebesätze wird weiterhin nur die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert wird. Dies entspricht dem Koalitionsvertrag der Landesregierung, der vorsieht, dass auf die Umsetzung der sogenannten Zweiten Stufe in der Differenzierung der Hebesätze verzichtet wird.

Weiterhin berücksichtigt das GFG 2025 das Ergebnis der Untersuchung des Beschuldenansatzes durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) unter der Leitung von Dr. Michael Thöne („Finanzwissenschaftliche Überprüfung des Beschuldenansatzes im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“) von Juni 2023. Die Gutachter empfehlen, die im offenen Ganztags Beschulden – statt wie bisher den Halbtagsbeschulden – künftig den Ganztagsbeschulden zuzurechnen, da diese mindestens ebenso hohe Bedarfe wie diese verursachen. Die Umstellung erfolgte mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 und wird für das Jahr 2025 beibehalten.

Zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden wird im GFG 2025 der mehrjährige Zeitraum von 2017 bis 2021 zugrunde gelegt (Grunddatenaktualisierung). Die aus dieser Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungparameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Beschuldenansatzes (Kurztags- bzw. Langtagsbeschulte, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und

- die Gewichtung des Flächenansatzes.

Die auf den 31. Dezember 2023 fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 liegen derzeit noch nicht aufbereitet vor. Nach Auskunft des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt werden die für das GFG 2025 erforderlichen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen basierend auf dem Zensus 2022 voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres vorliegen. Damit ist eine Berücksichtigung noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren nahezu ausgeschlossen. Daher sollen - in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden – aus Gründen der Planungssicherheit (basierend auf der im Herbst vorzulegenden Modellrechnung) für das GFG 2025 die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen zu den Stichtagen „31. Dezember 2021“, „31. Dezember 2022“ und „31. Dezember 2023“ berücksichtigt werden. Die maßgeblichen Bevölkerungszahlen werden über die Anlage 3 im Gesetz berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sogenannten „Demografiefaktor“ und der Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

### **3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2025**

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2025 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Bemessungszeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet: Zugrunde gelegt wird der Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024.

Beiträge des Landes im LFA für den Finanzausgleich bis einschließlich 2019 oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen. Diese Zuweisungen werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 11).

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 823) geändert worden ist, der jeweilige Finanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an dem interkommunalen Entlastungsausgleich Ost abgezogen. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet – ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien

Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen, weil sie außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen an der Umsatzsteuer von einer Milliarde Euro bundesweit zur Entlastung der Kommunen, der im Verbundzeitraum des GFG 2025 aufkommen ist, mindert die Verbundgrundlagen, weil der Gesamtbetrag eines jeden Jahres bereits über eine Voraberrhöhung der Verbundmasse des jeweiligen GFGs weitergeleitet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 17).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als Ausgleich für wegfallende Entflechtungsmittel gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil das Land Mittel für die ehemals aus den Entflechtungsmitteln finanzierten Aufgabenbereiche aus dem Landeshaushalt bereitstellt (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 18).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Beteiligung an den Ausgaben der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil er anteilig außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Finanzierung der flüchtlingsbezogenen Landesaufgaben im Landeshaushalt verbleibt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 20).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter in den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden (BGBl. I S. 2142; Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Beteiligung an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (BGBl. I S. 760; Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 24).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen bei der Erstellung von Wärmeplänen gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 26).

<b>Tabelle 1: Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2025</b>					
	Zeile	Steuerverbund 2024 (Ist 10/22 - 09-23)	Steuerverbund 2025		
			Ist 09/23 - 04/24 und Schätzung 05/24 - 09/24	Veränderung zu 2024	
				absolut (in Mrd. Euro)	in Prozent
1	2	3	4	5	6
<b>Obligatorischer Steuerverbund</b>					
Gemeinschaftsteuern		66 760 514 397	69 498 833 976	+ 2,738	+ 4,10
▪ Lohnsteuer	1	20 777 127 475	21 072 487 708	+ 0,295	+ 1,42
▪ veranlagte Einkommensteuer	2	6 280 144 983	6 259 528 617	- 0,021	- 0,33
▪ nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 849 989 777	2 876 704 514	+ 0,027	+ 0,94
▪ Körperschaftsteuer	4	4 117 391 110	4 069 375 715	- 0,048	- 1,17
▪ Umsatzsteuer	5	23 921 544 412	26 286 780 268	+ 2,365	+ 9,89
▪ Einfuhrumsatzsteuer	6	8 214 153 439	7 373 820 484	- 0,840	- 10,23
▪ Abgeltungsteuer	7	600 163 202	1 560 136 670	+ 0,960	> 100,00
<b>Fakultativer Steuerverbund</b>					
▪ Grunderwerbsteuer (4/7)	8	1 671 007 361	1 565 286 539	- 0,106	- 6,33
<b>Summe Verbundsteuern</b>	<b>9</b>	<b>68 431 521 758</b>	<b>71 064 120 515</b>	<b>+ 2,633</b>	<b>+ 3,85</b>
<b>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)</b>					
▪ LFA/Bundesergänzungszuweisungen	10	537 100 000	- 15 250 000	- 0,552	
▪ Familienleistungsausgleich	11	- 1 048 013 400	- 994 103 600	+ 0,054	
▪ Entlastungsausgleich Ost	12	27 699 000	17 638 200	- 0,011	
▪ Spielbankabgabe	13	- 12 928 500	- 12 906 000	+ 0,000	
▪ Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 182 076 400	- 181 759 500	+ 0,000	
▪ Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 880 000	- 17 850 000	+ 0,000	
▪ Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 192 223 500	0	+ 0,192	
▪ 1 Mrd. Euro Entlastungsanteil	17	- 215 475 000	- 215 100 000	+ 0,000	

<b>Tabelle 1: Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2025</b>					
	Zeile	Steuerverbund 2024 (Ist 10/22 - 09-23)	Steuerverbund 2025		
			Ist 09/23 - 04/24 und Schätzung 05/24 - 09/24	Veränderung zu 2024	
				absolut (in Mrd. Euro)	in Prozent
1	2	3	4	5	6
Kommunen Länder- anteil USt.					
▪ Ersatz Entflech- tungsmittel	18	- 560 235 000	- 559 260 000	+ 0,000	
▪ Weiterentwicklung Qualität KiTa	19	- 269 800 400	- 564 863 200	- 0,295	
▪ Allg. flüchtlingsbe- zogene Pauschale	20	0	- 683 457 500	- 0,683	
▪ Pakt für den Rechtsstaat	21	- 23 727 000	0	+ 0,024	
▪ Pakt für den Öffent- lichen Gesundheits- dienst	22	- 75 500 000	- 107 700 000	- 0,032	
▪ Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“	23	- 46 375 500	0	+ 0,046	
▪ Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	24	- 184 628 600	- 323 100 000	- 0,138	
▪ Leistung von zu- sätzlichen Flücht- lingsausgaben	25	- 323 100 000	0	+ 0,323	
▪ Umsetzung der Wärmeplanung	26	0	- 10 750 000	- 0,011	
<b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>	<b>27</b>	<b>65 844 357 458</b>	<b>67 395 658 915</b>	<b>+ 1,239</b>	<b>+ 2,36</b>
Verbundsatz (v.H.)	28	23,00	23,00		
<b>Originäre Finanzaus- gleichsmasse (aufgerundet)</b>	<b>29</b>	<b>15 144 202 300</b>	<b>15 501 001 600</b>	<b>+ 0,357</b>	<b>+ 2,36</b>
<b>Rückführung der Corona-Kreditierung</b>	30	- 29 836 000	- 29 836 000	0,000	
<b>Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)</b>					
▪ Tantiemen	31	- 9 071 000	- 8 463 000	+ 0,000	

<b>Tabelle 1: Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2025</b>					
	Zelle	Steuerverbund 2024  (Ist 10/22 - 09-23)	Steuerverbund 2025		
			Ist 09/23 - 04/24 und Schätzung 05/24 - 09/24	Veränderung zu 2024	
				absolut (in Mrd. Euro)	in Prozent
1	2	3	4	5	6
▪ Bundesentlastung Länderanteil USt. für Kommunen ab 2018	32	215 000 000	214 900 000	- 0,000	
▪ Kommunaler Anteil Auflösung Stär- kungspaktfonds	33	0	459 300	+ 0,000	
<b>Verteilbare Finanzausgleichs- masse</b>	<b>34</b>	<b>15 320 295 300</b>	<b>15 678 061 900</b>	<b>+ 0,358</b>	<b>+ 2,34</b>

Der obligatorische Steuerverbund beinhaltet ausschließlich die Gemeinschaftsteuern in Höhe von in Summe rund 69,499 Milliarden Euro: Gegenüber 2024 stellt dies eine Erhöhung um rund 2,738 Milliarden Euro bzw. + 4,10 Prozent dar. Haupttreiber dieser Entwicklung sind das Aufkommen aus der Umsatzsteuer (+ 2,365 Milliarden Euro bzw. + 9,89 Prozent), aus der Abgeltungsteuer (+ 0,960 Milliarden Euro bzw. + > 100,00 Prozent) sowie aus der Lohnsteuer (+ 0,295 Milliarden Euro bzw. + 1,42 Prozent). Deutlich negativ entwickeln sich im obligatorischen Steuerverbund die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer: Gegenüber 2024 wird hier mit einem Minus von rund 840 Millionen Euro bzw. - 10,23 Prozent gerechnet.

Der fakultative Steuerverbund nimmt – wie in den Vorjahren – eine Beteiligung der Kommunen an der dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Grunderwerbsteuer in Höhe des Verbundsatzes von vier Siebteln auf. Der Abschwung im Bausektor findet seinen Widerhall in der Aufkommenshöhe dieser einzigen Landessteuer. Gegenüber 2024 wird hier mit einem Minus von rund 6,33 Prozent gerechnet.

In der Summe des obligatorischen und des fakultativen Steuerverbundes ergibt sich für die Gemeindefinanzierung 2025 – vor Anwendung des Verbundsatzes von 23 Prozent – eine Summe der Verbundsteuern in Höhe von rund 71,064 Milliarden Euro: Gegenüber 2024 erhöht sich die Summe der Verbundsteuern – vorbehaltlich der Ist-Steuerentwicklung für die insoweit geschätzten Monate Mai 2024 bis September 2024 – um rund 2,633 Milliarden Euro bzw. + 3,85 Prozent. Zum Vergleich: Die Summe der Verbundsteuern erhöhte sich in der Gemeindefinanzierung 2024 um rund 0,692 Milliarden Euro bzw. + 1,02 Prozent. Gegenüber 2024 stellt die aktuelle Entwicklung somit ein deutliches Plus dar und wird insbesondere durch die Entwicklung der Umsatzsteuer und die Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte positiv beeinflusst.

An diese Ermittlung schließt sich die Bereinigung der Verbundsteuern nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes an: Aus der Summe dieser Bereinigungen ergibt sich eine Reduzierung in Höhe von - 1,394 Milliarden Euro bzw. - 52,9 Prozent bezogen auf die positive Veränderung der Summe

der Verbundsteuern. Gegenüber der Entwicklung der Gemeindefinanzierung 2024 zu 2023 stellt dies eine deutliche Verschlechterung dar: In der Gemeindefinanzierung 2024 resultierte aus der Bereinigung der Verbundsteuern per saldo eine Korrektur von gerade einmal - 0,062 Milliarden Euro bzw. - 8,96 Prozent.

Nach Bereinigung der Summe der Verbundsteuern verbleiben Verbundgrundlagen von in Summe rund 67,396 Milliarden Euro. Gegenüber dem GFG 2024 stellt dies eine Erhöhung um rund 1,239 Milliarden Euro bzw. + 2,36 Prozent dar.

Nach Anwendung des Verbundsatzes von 23 Prozent steht damit eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 501 001 600 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 29). Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2024 bedeutet dies eine Steigerung der originären Finanzausgleichsmasse um 356 799 300 Euro bzw. + 2,36 Prozent.

Von der originären Finanzausgleichsmasse wird die Rückführung der Corona-Kreditierung in Höhe von unverändert rund 29,8 Millionen Euro in den Abzug gebracht. Die Gemeindefinanzierungsgesetze der Jahre 2021 und 2022 wurden landesseitig um insgesamt rund 1,5 Milliarden Euro aufgestockt; die Rückführung erfolgt über 50 Jahre mit einer jährlichen Tranche von rund 29,8 Millionen Euro (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 30). Diese Finanzmittel werden dem Landeshaushalt zugeführt.

Als weiteren Vorwegabzug sieht der Steuerverbund 2025 einen Betrag von 8 463 000 Euro für Tantiemen vor (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 31).

Das GFG 2025 erfährt weiterhin eine fakultative landesseitige Voraberhöhung in Höhe von 214 900 000 Euro, die aus der landesseitigen Einbringung des Landesanteils an der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer 2025 gewährten Umsatzsteuermilliarde resultieren (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 32).

Eine weitere Voraberhöhung in Höhe von 459 300 Euro ergibt sich aus der Auflösung des Stärkungspaktfonds (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 33): Nach § 9 des Stärkungspaktfondsgesetzes NRW (GV. NRW.S. 577) wurde das Sondervermögen Stärkungspaktfonds zum 31. Dezember 2023 aufgelöst. § 9 Stärkungspaktfondsgesetz NRW bestimmt, dass der Bestand des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung dem Landeshaushalt zufließt bzw. soweit dem Sondervermögen Mittel nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze zugewiesen wurden, diese den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wieder zur Verfügung gestellt werden.

Der Betrag, der zum Zeitpunkt der Auflösung noch zur Verfügung steht, beläuft sich auf 1 681 756 Euro. Dieser Betrag setzt sich aus 35 407 Euro Zinsen für das Jahr 2023 und dem Restbestand in Höhe von 1 646 369 Euro zusammen. Nach dem vereinbarten Aufteilungsverhältnis erhalten das Land 72,69 Prozent (1 196 745 Euro zuzüglich anteiliger Zinsen) und die Kommunen 27,31 Prozent (449 623 Euro zuzüglich anteiliger Zinsen) der verbleibenden Mittel. Der auf die Kommunen entfallende Anteil aus der Auflösung des Stärkungspaktfonds in Höhe von 459 300 Euro erhöht daher einmalig die Finanzausgleichsmasse des GFG 2025.

Im Ergebnis steht im GFG 2025 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 678 061 900 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 34). Gegenüber dem Vorjahr (15 320 295 300 Euro) bedeutet dies eine Steigerung um 357 766 600 Euro (2,34 Prozent). Zum Vergleich: Das GFG 2024 erhöhte sich gegenüber 2023 um rund 117 Millionen Euro bzw. + 0,77 Prozent.



### 3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2025

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen beizutragen und Finanzkraftunterschiede zu verringern. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausfluss der im Grundgesetz und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

Daher wird unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen bzw. sonstige Pauschalen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen aufgeteilt.

Mit insgesamt 13 418 744 800 Euro werden 85,59 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2025 als allgemeine Zuweisungen bereitgestellt. Mit insgesamt 2 259 317 100 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich eine Quote von 14,41 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel. Mit insgesamt 13 488 744 800 Euro werden 86,04 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse konsumtiv bereitgestellt. Mit 2 189 317 100 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich eine Investitionsquote von 13,96 Prozent.

Hinweis: Die Langfassung der Tabelle befindet sich in der Anlage 2 zum Gesetz.

<b>Tabelle 2: Vorläufige Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2025</b>					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2024 (Ist 10/22 - 09-23)	Steuerverbund 2025		
			Ist 09/23 - 04/24 und Schätzung 05/24 - 09/24	Veränderung zu 2024	
				absolut (in Mill. Euro)	in Pro- zent
1	2	3	4	5	6
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>1</b>	<b>15 320 295 300</b>	<b>15 678 061 900</b>	<b>+ 0,358</b>	<b>+ 2,34</b>
<b>Allgemeine Zuweisungen</b>					
Schlüsselzuweisungen	2	12 891 815 400	13 192 871 100	+ 0,301	+ 2,34
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen au- ßerhalb von Schlüsselzu- weisungen	6	44 826 900	45 873 700	+ 0,001	+ 2,34
<b>Allgemeine Zuweisun- gen insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>12 936 642 300</b>	<b>13 238 744 800</b>	<b>+ 0,302</b>	<b>+ 2,34</b>
<b>Pauschalierte Zuweisungen</b>					
Verteilbare Investitions- pauschale gesamt	12	1 317 636 300	1 352 609 700	+ 0,035	+ 2,65
Aufwands- und Unterhal- tungspauschale	16	170 000 000	170 000 000	0,000	0,00
Klima- und Forstpauschale	17	10 000 000	10 000 000	0,000	0,00

<b>Tabelle 2: Vorläufige Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2025</b>					
<b>Zuweisungsart</b>	<b>Zeile</b>	<b>Steuerverbund 2024  (Ist 10/22 - 09-23)</b>	<b>Steuerverbund 2025</b>		
			<b>Ist 09/23 - 04/24 und Schätzung 05/24 - 09/24</b>	<b>Veränderung zu 2024</b>	
				<b>absolut (in Mill. Euro)</b>	<b>in Pro- zent</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	18	886 016 700	906 707 400	+ 0,021	+ 2,34
<b>Pauschalierte Zuweisungen insgesamt</b>	21	2 383 653 000	2 439 317 100	+ 0,056	+ 2,34
<b>Allgemeine und pauschalierte Zuweisungen insgesamt</b>	22	15 320 295 300	15 678 061 900	+ 0,358	+ 2,34
Nachrichtlich:					
konsumtive Mittel*					
▪ absolut	23	13 186 642 300	13 488 744 800	+ 0,302	+ 2,29
▪ relativ	25	86,07 %	86,04 %		- 0,03
investive Mittel					
▪ absolut	24	2 133 653 000	2 189 317 100	+ 0,056	+ 2,61
▪ relativ	26	13,93 %	13,96 %		+ 0,03
allgemeine Zuweisungen					
▪ absolut	27	13 116 642 300	13 418 744 800	+ 0,302	+ 2,30
▪ relativ	29	85,62 %	85,59 %		- 0,03
zweckgebundene Zuweisungen					
▪ absolut	28	2 203 653 000	2 259 317 100	+ 0,056	+ 2,53
▪ relativ	29	14,38 %	14,41 %		+ 0,04

\*Die Darstellung der konsumtiven Mittel beinhalten eine anteilige Zurechnung aus der Schul- und Bildungspauschale in Höhe von 70 Millionen Euro.

### 3.3.1 Schlüsselzuweisungen 2025

Die finanzkraftabhängigen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen) belaufen sich im GFG 2025 auf 13 192 871 100 Euro. Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen 2025 gegenüber dem GFG 2024 eine Steigerung um rund 301 Millionen Euro bzw. + 2,34 Prozent. Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar (siehe dazu auch Anlage 2 zum Gesetz):

Schlüsselzuweisungen 2025				
	2025	2024	Veränderung	
	in Euro		absolut (in Milliarden Euro)	in Prozent
Gemeinden	10 355 672 100	10 119 360 100	+ 0,236	+ 2,34
Kreise	1 543 398 200	1 508 178 500	+ 0,035	+ 2,34
Landschaftsverbände	1 293 800 800	1 264 276 800	+ 0,030	+ 2,34

Zur Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft als Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen:

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit mehrfach gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohnerinnen und Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen habe und mit zunehmender Bevölkerungszahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohnerin und Einwohner ausgegangen werden müsse. Hauptgrund hierfür ist die gutachtlich sowohl durch Büttner/Schneider (2013) als auch das ifo-Institut (2019) dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung.

Auch das Gutachten des Walter Eucken Instituts erkennt einen linearen, statistisch und ökonomisch signifikanten Zusammenhang höherer Bevölkerungszahlen mit höheren Auszahlungen und approximierten Kosten pro Einwohnerin und Einwohner.

Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohnerinnen und Einwohner daher zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können.

Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Beschultenansatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Beschultenansatz als Nebenansatz herangezogen.

Vor dem Hintergrund zahlreicher rechtlicher und tatsächlicher Veränderungen der Schullandschaft und der Feststellung, dass die Signifikanz des Indikators „Halbtagschüler“ in den vergangenen Jahren abgenommen hat, wurde im Jahr 2023 eine Überprüfung des Beschultenansatzes basierend auf aktuellen empirischen Daten durchgeführt: Auf Grundlage des

Gutachtens „Finanzwissenschaftliche Überprüfung des Beschuldenansatzes im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) unter der Leitung von Dr. Michael Thöne vom Juni 2023 wurde im GFG 2024 eine Umstellung derart vorgenommen, dass die im offenem Ganztage betreuten Schülerinnen und Schüler (OGS-Betreuung) mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die Ganztagsbeschulung verursachen und die OGS-Beschulden zu den Ganztagsbeschulden gerechnet werden.

Für den Beschuldenansatz wird im GFG 2025 – wie bereits im GFG 2024 – daher weiterhin differenziert gewichtet nach Kurztags- (= Halbtage) und Langtagsbeschulden (= gebundener Ganztage und offener Ganztage).

### **3.3.2 Bedarfzuweisungen: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen**

Der Betrag für die Bedarfzuweisungen wird im Steuerverbund 2025 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen zur Abmilderung finanzieller Belastungssituationen und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2025 auf 45 873 700 Euro (Vorjahr: 44 826 900 Euro).

Die Kurortehilfe wird auf 12 350 800 Euro festgesetzt (Vorjahr: 12 069 000 Euro). Die Regelungen zur Kurortehilfe werden an die aktuellen Bestimmungen des Kurortegesetzes NRW (KOG) angepasst. Die stufenweise Gewährung der Sockelbeträge wird geändert, damit alle im KOG aufgeführten Kurorteeigenschaften berücksichtigt werden. Auf eine besondere finanzielle Unterstützung des Prädikats „Staatsbad“ wird wegen weggefallener Rechtsgrundlage verzichtet.

Für die Abwassergebührenhilfe ist ein Betrag in Höhe von 10 883 400 Euro (Vorjahr: 10 635 000 Euro) vorgesehen. Es verbleibt bei der mit dem GFG 2022 eingeführten Verteilungsmethodik. Wie in den Vorjahren können Gemeinden, deren Gebührensatz über dem seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten maßgeblichen Gebührensatz liegt, eine Abwassergebührenhilfe erhalten. Für Gemeinden, die für Schmutzwasser zusätzlich zur Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr erheben, gelten wie im GFG 2024 abweichende Regelungen. Die Datenabfrage zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe wird über das IDEV-Verfahren abgewickelt.

Die Aufwendungshilfe für die Landschaftliche Kulturpflege wird im GFG 2025 auf 18 343 100 Euro (Vorjahr: 17 924 500 Euro) festgesetzt. Mit der Novellierung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes wurden den Landschaftsverbänden weitere Aufgaben übertragen. Zur Unterstützung der Landschaftsverbände bei der Erbringung der bisherigen und neuen Aufgaben, welche die Kommunen zukünftig entlasten sollen, wird der Ansatz mit dem GFG 2025 dynamisiert. Von dem Betrag erhält der Landschaftsverband Rheinland 8 171 550 Euro und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe 10 171 550 Euro. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung.

Der Ansatz für Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 wird auf 4 296 400 Euro festgesetzt. (Vorjahr 4 198 400 Euro).

### 3.3.3 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im GFG 2025 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind.

Hinzukommen wie bereits im Vorjahr pauschale Mittel an Gemeinden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen und die mit dem GFG 2022 eingeführte Klima- und Forstpauschale. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sind, wie auch die übrigen finanzkraftunabhängigen Pauschalen, nicht Gegenstand der Umlagegrundlagen nach § 23 GFG 2025.

Es stehen für Investitionspauschalen insgesamt 1 352 609 700 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rund 8,63 Prozent.

Es ergeben sich folgende Ansätze:

Investitionspauschalen 2025				
	2025	2024	Veränderung	
	in Euro		absolut (in Milliarden Euro)	in Prozent
Allgemeine Investitionspauschale	1 142 757 400	1 112 572 700	+ 0,030	+ 2,71
Sozialhilfeträger	114 153 900	111 549 000	+ 0,003	+ 2,34
Eingliederungshilfe	95 698 400	93 514 600	+ 0,002	+ 2,34

Der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale verbleibt unverändert bei 170 000 000 Euro. Mit der Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird weiterhin das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Pauschale wird den Gemeinden als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zunehmenden Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen und kann durch die Gemeinden in allen Bereichen – investiv wie konsumtiv – eingesetzt werden. Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale ist nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl und Fläche.

Die mit dem GFG 2022 eingeführte Klima- und Forstpauschale wird letztmalig im GFG 2025 den Gemeinden des Landes finanzkraftunabhängig als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen kommunalwaldbesitzenden Gemeinden zunehmenden Bedürfnisse zugewiesen. Sie beträgt im GFG 2025 wie im Vorjahr 10 000 000 Euro. In den letzten 5 Jahren wurden somit insgesamt 50 000 000 Euro für diesen Zweck zugewiesen.

### **3.3.4 Sonderpauschalen 2025 (Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale)**

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch das GFG 2025 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen stehen insgesamt 906 707 400 Euro (Vorjahr: 886 016 700 Euro) zur Verfügung.

Die Schul- und Bildungspauschale wird mit 835 211 000 Euro (Vorjahr: 816 151 800 Euro) und die Sportpauschale mit 71 496 400 Euro (Vorjahr: 69 864 900 Euro) dotiert.

Von der Schul- und Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilungskriterien bleiben für beide Pauschalen unverändert.

### **3.3.5 Gegenseitige Deckungsfähigkeit**

Die pauschalisierten Zweckzuweisungen aus den §§ 16 Absatz 3 bis 5, 17 und 18 werden weiterhin für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

## **4 Gutachten zur Überprüfung der Etablierung eines Klimaansatzes und zur Berücksichtigung einer mehrjährigen Steuerkraft im kommunalen Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen**

Seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde ein Gutachten „Überprüfung Klimaansatz und mehrjährige Steuerkraft im kommunalen Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen“ in Auftrag gegeben. Auftragnehmer ist das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln.

Die Kurzstudie wurde von Oktober 2023 bis Mai 2024 bearbeitet. Sie untersucht mit Blick auf den kommunalen Finanzausgleich (KFA) in Nordrhein-Westfalen zwei voneinander unabhängige Fragestellungen. Zum einen wird untersucht, ob und – wenn ja – wie kommunale Aktivitäten im Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden sollten und könnten. Zum anderen wird untersucht, welche Auswirkungen eine auf eine mehrjährige Referenzperiode bezogene Steuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich haben könnte und welche grundsätzlichen finanzwissenschaftlichen Aspekte für oder gegen eine solche Umstellung sprechen.

Das Gutachten wurde dem Landtag zur weiteren Beratung übersandt. Auswirkungen aus dem Gutachten ergeben sich auf die Gemeindefinanzierung 2025 nicht.

## **B Besonderer Teil der Begründung**

### **1. zu § 1 Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die in § 1 vorgesehenen Regelungen sind unverändert zum GFG 2024.

### **2. zu § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse, § 3 Vorwegabzüge, Voraberhöhungen und § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse**

Die §§ 2 bis 4 enthalten Vorschriften über die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuererbund.

§ 2 Absatz 1 entspricht den bisherigen Regelungen aus dem GFG 2024: Satz 1 und 2 beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest.

§ 2 Absatz 2 legt fest, dass – wie bisher – das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen. Nummern 1 bis 9, 11 und 12 entsprechen – bis auf redaktionelle Anpassungen – den Regelungen im GFG 2024.

In Nummer 1 bildet die Bezugnahme zu der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung die Grundlage für die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen der Jahre 2018 und 2019. Ansonsten handelt es sich hierbei und auch bei allen weiteren Erwähnungen in den Nummern des § 2 Absatz 2 um die aktuellste Fassung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes.

In Nummer 10 wird bestimmt, dass der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund an den Ausgaben der Länder im Zusammenhang mit Geflüchteten gewährt wird, die Verbundgrundlagen mindert, weil die Mittel außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden.

In Nummer 13 wird bestimmt, dass der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Wärmeplanung gewährt wird, die Verbundgrundlagen mindert, weil die Finanzmittel außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden.

§ 2 Absatz 3 entspricht den bisherigen Regelungen im GFG 2024.

§ 3 Absatz 1 regelt den Abzug der vom Land Nordrhein-Westfalen für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen. § 3 Absatz 2 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 214 900 000 Euro, die aus der freiwilligen landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2025 folgen, das dem Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes entspricht, der vom Bund über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)).

§ 3 Absatz 3 regelt die Rückführung der in § 2 Absatz 3 GFG 2021 und in § 2 Absatz 3 GFG 2022 kreditierten Beträge. Die landesseitige Aufstockung der Finanzausgleichsmassen in den Jahren 2021 und 2022 („Corona“) nach § 2 Absatz 3 GFG 2021 und 2022 um insgesamt 1 491 804 400 Euro aus zusätzlichen Landesmitteln ist über einen Zeitraum von 50 Jahren, beginnend seit 2024, mit jährlich 29 836 000 Euro dem Landeshaushalt wieder zuzuführen.

Der Vorwegabzug wird durch den Aufwuchs der originären Finanzausgleichsmasse (+ 356 799 300 Euro) finanziert, wodurch ein Aufwuchs von 2,34 Prozent bei der verteilbaren Finanzausgleichsmasse verbleibt.

§ 3 Absatz 4 regelt die Hinzurechnung von Restmitteln aus dem zum 31. Dezember 2021 aufgelösten Stärkungspaktfonds. Nach § 9 Stärkungspaktfondsgesetz vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 577) wurde das Sondervermögen aufgelöst. Der Betrag, der zum Zeitpunkt der Auflösung noch zur Verfügung steht, beläuft sich auf 1 681 756 Euro. Dieser Betrag setzt sich aus 35 407 Euro Zinsen für das Jahr 2023 und dem Restbestand in Höhe von 1 646 369 Euro zusammen. Nach dem vereinbarten Aufteilungsverhältnis erhalten das Land 72,69 Prozent (1 196 745 Euro zuzüglich anteiliger Zinsen; Summe: 1 222 490 Euro) und die Kommunen 27,31 Prozent (449 623 Euro zuzüglich anteiliger Zinsen; Summe: 459.300 Euro) der verbleibenden Mittel. Der auf die Kommunen entfallende Anteil aus der Auflösung

des Stärkungspaktfonds in Höhe von 459 300 Euro erhöht einmalig die Finanzausgleichsmasse des GFG 2025.

§ 4 entspricht den bisherigen Regelungen aus dem GFG 2024 und wird aus Gründen der Übersichtlichkeit um Anlage 2 ergänzt.

### **3. zu § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

§ 5 beinhaltet die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft berechnet werden. Strukturelle Änderungen zu 2024 ergeben sich nicht.

### **4. zu § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse**

§ 6 entspricht – bis auf die Höhe der Dotierungen – den Regelungen im GFG 2024. Über § 6 werden die Höhe der Gesamtschlüsselmasse sowie die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften festgesetzt.

### **5. zu § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden, § 8 Ausgangsmesszahl für die Gemeinden und § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden**

Die §§ 7 bis 9 enthalten Vorschriften zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

In § 7 wird der grundsätzliche Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) festgelegt. Es ergeben sich keine Änderungen des Berechnungsweges zum GFG 2024.

§ 8 regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Bevölkerungsveränderungen (Demografiefaktor), des Beschultenansatzes, des Soziallastenansatzes, des Zentralitätsansatzes und des Flächenansatzes. Infolge der Grunddatenaktualisierung auf die Jahre 2017 bis 2021 (2024: 2016 bis 2020) verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, die Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr. Mit dem GFG 2025 erfolgt eine vollständige Umsetzung der sich im Rahmen der Regressionsanalyse aus den Grunddaten 2017 bis 2021 ergebenden Gewichtungsparameter.

#### **Hauptansatz (§ 8 Absatz 3)**

Die Einwohnerinnen und Einwohner jeder Gemeinde werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs ihrer jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei die Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und eines Quotienten aus dem Produkt des Regressionskoeffizienten der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungszahl durch 1.000.

Um die Dynamiken der empirisch bestätigten Einwohnerprogression innerhalb der Hauptansatzstaffel möglichst effizient abzubilden, wird die mit dem GFG 2022 eingeführte untere Grenze der Hauptansatzstaffel von 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner beibehalten. Die Hauptansatzstaffel bzw. Einwohnergewichtung für die Gemeinden ist der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu entnehmen.



#### Demografiefaktor

Um einen Bevölkerungsrückgang in Gemeinden zu berücksichtigen, wird als relevanter Bevölkerungswert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Bevölkerungszahl. Die auf den 31. Dezember 2023 fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 liegen noch nicht aufbereitet vor und werden voraussichtlich auch im Gesetzgebungsverfahren für das GFG 2025 nicht rechtzeitig vorliegen. Daher werden - nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden - für das GFG 2025 die Bevölkerungszahlen noch aus der von Seiten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) zu den Stichtagen „31. Dezember 2021“, „31. Dezember 2022“ und „31. Dezember 2023“ ermittelt (Anlage 3 zu diesem Gesetz).

#### Beschulthenansatz (§ 8 Absatz 4)

Beim Beschulthenansatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schülerinnen und Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind. Vor dem Hintergrund zahlreicher rechtlicher und tatsächlicher Veränderungen der Schullandschaft und der Feststellung, dass die Signifikanz des Indikators „Halbtagschüler“ in den vergangenen Jahren abgenommen hat, wurde im Jahr 2023 eine Überprüfung des Beschulthenansatzes basierend auf aktuellen empirischen Daten durchgeführt. In der Folge werden seit dem GFG 2024 die Kinder im offenen Ganztags zu den Ganztagsbeschulthen gerechnet. Für den Beschulthenansatz wird im GFG 2025 nach Kurztags- und Langtagsbeschulthen (= Ganztagsbeschulthe und OGS) differenziert. Die Grunddatenaktualisierung führt für Langtagsschülerinnen und -schüler zu einem Gewichtungswert von 2,77 (Vorjahr: Ganztags 3,0) und für Kurztagsschülerinnen und -schüler von 1,36 (Vorjahr: Halbtags 0,97).

#### Soziallastenansatz (§ 8 Absatz 5)

Über den Soziallastenansatz wird ein kommunaler Finanzbedarf im Hinblick auf die soziale Situation in Bezug genommen. Er ist zuletzt durch das sogenannte „sofia“-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden. Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der Gewichtungswert liegt im GFG 2025 bei 17,86 (Vorjahr 20,53). Das SGB II wurde zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert.

#### Zentralitätsansatz (§ 8 Absatz 6)

Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen – insbesondere wirtschaftlichen – Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendelnde bedingten Umstand. Der Gewichtungswert liegt bei 0,98 (Vorjahr 1,02) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem am Arbeitsort.

#### Flächenansatz (§ 8 Absatz 7)

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Bevölkerungszahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert wird mit 0,16 (Vorjahr 0,21) angesetzt.

§ 9 Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden. Zugrunde gelegt werden die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage. § 9 Absatz 2 regelt die Ermittlung der Steuerkraftzahlen. Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird mittels fiktiver Hebesätze normiert.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch strategisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Neben der grundsätzlichen Normierung der Realsteuerkraft wurden mit dem GFG 2022 nach Rechtsstellung differenzierte Nivellierungshebesätze eingeführt. Damit wird die Realsteuerkraft innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte und der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden mit Hilfe unterschiedlicher Nivellierungshebesätze normiert. Dazu werden die gewogenen Landesdurchschnitte der jeweiligen Gruppen ermittelt. Zur Ermittlung des gewogenen Landesdurchschnitts werden ebenfalls die Grunddaten der Jahre 2017 bis 2021 herangezogen (Grunddatenaktualisierung). Seit dem GFG 2022 wird die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert. Von diesen Werten werden – wie in den vergangenen Jahren auch – aus Anreizgesichtspunkten Abschläge von 6 Prozent bei der Gewerbesteuer und 10 Prozent bei den Grundsteuern vorgenommen. Die so ermittelten Nivellierungshebesätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kommune/Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent	
	2025	2024
<b>kreisfreie Städte</b>		
Grundsteuer A	245	243
Grundsteuer B	533	530
Gewerbesteuer	434	436
<b>kreisangehörige Städte und Gemeinden</b>		
Grundsteuer A	262	259
Grundsteuer B	505	501
Gewerbesteuer	416	416

Mit der seit dem GFG 2022 erfolgten Einführung differenzierter Hebesätze bedient sich der Gesetzgeber möglichst realitätsnaher Berechnungs- und Bestimmungsparameter, um die Finanzkraftrelation zwischen den Gemeinden abzubilden. Dies entspricht einer Forderung des Verfassungsgerichtshofs aus seinem Urteil vom 6. Juli 1993 (VerfGH 9/92, 22/92).

In diesem Zusammenhang hat das „Finanzwissenschaftliche Gutachten zur weiteren/ergänzenden wissenschaftlichen Überprüfung der Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ des Walter Eucken Instituts festgestellt, dass für beide Realsteuern keine von der Einwohnerzahl abhängige Hebesatzprogression nachgewiesen werden kann, jedoch „[...] Hebesatzregressionen Evidenz dafür [liefern], dass die Hebesätze der kreisfreien Städte ökonomisch und statistisch signifikant höher sind als jene der kreisangehörigen Gemeinden“ (siehe Seite 84 des vorgenannten Gutachtens). Dieses Ergebnis wurde im Rahmen des Berichts „Statistische Begründung differenzierter fiktiver Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalens“ der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales Bauen und Wohnen (Vorlage 17/6046) weitergehend untersucht und bestätigt.

**6. zu § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise, § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen und § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Vorschriften in den §§ 10 bis 12 enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und für die Städteregion Aachen.

§ 10 entspricht den Regelungen im GFG 2024 und legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollaussgleich fest. § 11 Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise. § 11 entspricht den Regelungen im GFG 2024. § 12 regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 33,85 Prozent multipliziert. Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2023 rund 35,85 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 33,85 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

#### **7. zu § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände, § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände und § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Vorschriften in den §§ 13 bis 15 enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

§ 13 Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2024: Hierüber wird der grundsätzliche Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie der Vollaussgleich festgelegt.

§ 14 regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters „Einwohnerin und Einwohner“ und ist zum GFG 2024 unverändert.

§ 15 regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen. Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 14,75 Prozent multipliziert. Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2023 rund 15,75 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 14,75 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

#### **8. zu § 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima und Forstpauschale**

§ 16 Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden fest. § 16 Absatz 2 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 fest. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen.

§ 16 Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Bevölkerungszahl nach Anlage 3, Spalte 2, mit dem Stichtag „31. Dezember 2023“ zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011). Die Verteilungsregelung sowie die Festlegung auf investive Maßnahmen wurde nicht verändert.

§ 16 Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters „Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre“. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, räumt die Vorschrift den Empfängern die Möglichkeit ein, die Mittel aus dieser Pauschale für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege zu erklären.

§ 16 Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters „Einwohnerin und Einwohner“. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach Anlage 3, Spalte 2, mit dem Stichtag „31. Dezember 2023“ zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011).

§ 16 Absatz 6 setzt die Gesamthöhe der Aufwands- und Unterhaltungspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Fläche. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach Anlage 3, Spalte 2, mit dem Stichtag „31. Dezember 2023“ zugrunde gelegt, sowie die maßgebliche Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9. Die Verteilung erfolgt jeweils zur Hälfte nach den genannten Parametern. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden gewährt, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus zu unterstützen.

§ 16 Absatz 7 setzt die Gesamthöhe der Klima- und Forstpauschale fest. Die mit den großflächigen Extremwetterereignissen Dürre, Sturm und Borkenkäferbefall verbundenen Aufarbeitungs- und Transporttätigkeiten haben die kommunale Waldinfrastruktur stark beeinträchtigt. Mit der Klima- und Forstpauschale wird das Ziel verfolgt, die Gemeinden angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der Kalamitäten zu unterstützen. Gleichzeitig dient eine gesunde Waldinfrastruktur dem Klimaschutz. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag „31. Dezember 2023“ sowie der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2023.

§ 16 Absatz 8 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

### **9. zu § 17 Schul- und Bildungspauschale und § 18 Sportpauschale**

Die §§ 17 und 18 enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

§ 17 Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Die Schul- und Bildungspauschale wird im GFG 2025 der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung). § 17 Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Beschulte sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2024 nicht verändert.

§ 18 entspricht den Regelungen im GFG 2024: Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Sportpauschale wird mit dem GFG 2025 der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung). § 18 Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner nach Anlage 3, Spalte 2, zum Stichtag „31. Dezember 2023“ (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2024 nicht verändert.

#### **10. zu § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen**

§ 19 Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 benennen die finanzkraftunabhängigen Sonderbedarfzuweisungen und regeln die Aufteilung der Gesamtmittel auf die einzelnen pauschalen Zuweisungen.

§ 19 Absatz 3 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen. Änderungen im Kurortgesetz (KOG) werden hinsichtlich der dort aufgeführten Kurorteigenschaft inhaltlich nachvollzogen und im GFG entsprechend berücksichtigt. Eine besondere finanzielle Unterstützung des Prädikats „Staatsbad“ entfällt damit.

Neu ist die Berücksichtigung als Kurort mit Heilquellen oder Heilstollen- bzw. als Peloid-Kurort. Die Staffelung der Sockelbeträge wurde gegenüber dem GFG 2024 geändert. Der Sockelbetrag verbleibt bei 50.000 Euro. Die Verteilkriterien (Bevölkerungszahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag „1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr“) sind gegenüber dem GFG 2024 aktualisiert. Zusätzlich wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Kurortehilfe im Jahr 2025 nur besteht, wenn die entsprechende Gemeinde zum 31. Dezember 2024 als Kurort anerkannt ist.

§ 19 Absatz 4 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem durch das für Kommunales zuständige Ministerium festgesetzten Gebührensatz liegen. Ein gemeindlicher Anspruch auf eine Abwassergebührenhilfe ergibt sich, wenn die Summe beider Differenzen – also die Differenz zwischen dem gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt – positiv ist. Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird.

Die Dotierung wird zu 65 Prozent auf Schmutzwasser und zu 35 Prozent auf Niederschlagswasser aufgeteilt. Die anspruchsberechtigte Gemeinde erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Schmutzwassergebühren, wenn die Differenz zwischen dem gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sie erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Niederschlagswassergebühren, wenn die Differenz zwischen gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sind beide Differenzen positiv, erhält sie aus beiden Berechnungen eine Abwassergebührenhilfe.

§ 19 Absatz 5 regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung der pauschalen Zuweisung an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege. § 19 Absatz 6 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach § 19 Absatz 2 Nummer 4.

#### **11. zu Teil 3 (§§ 20 bis 22)**

Der Teil 3 beinhaltet Vorschriften über Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

§ 20 nimmt Regelungen der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs auf: Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2024.

§ 21 entspricht – bis auf die Höhe der Kompensationsleistung – der Regelung aus dem GFG 2024 über die Kompensationsleistung zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

§ 22 ist inhaltlich unverändert zum GFG 2024.

#### **12. zu § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen, § 24 Kreisumlage, § 25 Landschaftsumlage und § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Die Vorschriften in den §§ 23 bis 25 enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr. Die Regelungen sind unverändert zum GFG 2024.

#### **13. zu § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

Die auf den 31. Dezember 2023 fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 liegen derzeit noch nicht aufbereitet vor und können im Gesetzgebungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit auch keine Berücksichtigung mehr finden. Daher sollen – in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden – aus Gründen der Planungssicherheit (basierend auf der im Herbst vorzulegenden Modellrechnung) für das GFG 2025 die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen zu den Stichtagen „31. Dezember 2021“, „31. Dezember 2022“ und „31. Dezember 2023“ berücksichtigt werden. Die maßgeblichen Bevölkerungszahlen werden über die Anlage 3 im Gesetz berücksichtigt.

§ 27 beinhaltet Regelungen über die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund. § 27 Absätze 1 bis 13 entsprechen – bis auf die periodenbedingten Anpassungen von Haushaltsjahren – den Regelungen im GFG 2024.

#### **14. zu § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

§ 28 beinhaltet Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund. § 28 Absätze 1 bis 5 und Absatz 7 entsprechen – bis auf die periodenbedingten Anpassungen von Haushaltsjahren – den Regelungen im GFG 2024.

§ 28 Absatz 6 wird redaktionell angepasst: Seit dem GFG 2023 erfolgt der Versand der Festsetzungsbescheide durch eine Übersendung als elektronischer Verwaltungsakt über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo).

#### **15. zu den §§ 29 bis 33**

Die §§ 29 bis 33 entsprechen den Regelungen im GFG 2024.

**16. zu § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 34 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2025. Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.